

L I T E R A T U R

Buchbesprechungen*

Akintan, S.A.: The Law of International Economic Institutions in Africa.

Leyden: Sijthoff 1977. XXII, 222 S. Dfl.52. – geb.

Die Darstellung des Rechts der internationalen Wirtschaftsorganisationen in Afrika von Akintan füllt eine Lücke in der diesbezüglichen Völkerrechtsliteratur. Nach einer knappen Klassifizierung der verschiedenen Arten internationaler Wirtschaftsorganisationen und einem historischen Überblick über die Entwicklung wirtschaftlicher Institutionen in Afrika seit der Kolonialzeit (Teil I) folgen eine ausgewogene Beschreibung von Recht und Praxis der UN-Wirtschaftskommission für Afrika und der Afrikanischen Entwicklungsbank (Teil II), regionaler wirtschaftlicher Organisationen wie der inzwischen beendeten Ostafrikanischen Wirtschaftsgemeinschaft einschließlich der Ostafrikanischen Entwicklungsbank, der Zentralafrikanischen Zoll- und Wirtschaftsunion, der Wirtschaftsgemeinschaft von Westafrika, der Wirtschaftskooperation zwischen den Maghrebstaaten und der Zollunion zwischen Südafrika, Swasiland, Betschuana und Lesotho (Teil III) sowie einzelner lokaler wirtschaftlicher Organisationen wie der Westafrikanischen Währungsunion, Air Afrique, des afrikanischen Erdnufsrats und verschiedener Flußkommissionen (Teil IV). Die – nicht ganz vollständige (vgl. etwa den Rat der Entente von 1959, den Gemeinsamen Arabischen Markt von 1964) – Darstellung besonders der regionalen und lokalen Wirtschaftsorganisationen beschränkt sich teilweise auf eine Referierung der satzungsrechtlichen Regelungen unter Verzicht auf die Darstellung der neueren Rechts- und Integrationspraxis, wie sie u. a. in zahlreichen UNCTAD- und ECA-Dokumenten kontinuierlich aufgearbeitet wird. Auch die rechtsvergleichende Literatur zur regionalen Wirtschaftsintegration zwischen Entwicklungsländern, besonders der 1973 von der Haager Völkerrechtsakademie veröffentlichte Band mit den Berichten über das Kolloquium über "Legal Aspects of Economic Integration", werden vom Verf. kaum berücksichtigt. Ausführlich behandelt Akintan verschiedene Rechtsfragen der afrikanischen Entwicklungsbanken. Den wichtigsten Beitrag der verschiedenen Assoziierungs- und

* Unverlangt eingesandte Bücher werden unter »Bibliographische und dokumentarische Hinweise« in entsprechender Auswahl angezeigt. Besprechung erfolgt im Rahmen des verfügbaren Raumes nach Ermessen der Redaktion.

Kooperationsabkommen der EWG mit afrikanischen Staaten sieht er in der hierdurch bewirkten Förderung der afrikanischen wirtschaftlichen Integrationsbestrebungen (S.119).

E. U. Petersmann, Genf

Börner, Bodo: Studien zum deutschen und europäischen Wirtschaftsrecht.

Bd.3. Köln [etc.]: Heymann (1980). V, 620 S. (Kölner Schriften zum Europarecht, hrsg. vom Institut für das Recht der Europäischen Gemeinschaften der Universität Köln, Direktoren: Karl Carstens und Bodo Börner, Bd.30). DM 128.- geb.

Nach den beiden 1973 und 1977 erschienenen Bänden gleichen Titels legt Börner nunmehr den dritten Band vor, in dem von ihm verfaßte und bereits früher anderweitig veröffentlichte Studien, Aufsätze und Artikel zusammengefaßt werden. Das Werk umfaßt ein breites Spektrum von Themen, das die vielfältige wissenschaftliche Arbeit Börners auszeichnet. Das macht es einem Rezensenten unmöglich, in der gebotenen Kürze auf alle Beiträge einzugehen. Hervorgehoben seien daher an dieser Stelle diejenigen, welche sich mit dem Recht der Europäischen Gemeinschaften befassen. Im Artikel »Deutsche Grundrechte und Gemeinschaftsrecht« kommt Börner zu dem Ergebnis, der »Solange-Beschluß« des Bundesverfassungsgerichts verletze das Gemeinschaftsrecht nicht, da die dort aufgestellten Schranken nur in ganz wenigen Ausnahmefällen die Wirksamkeit des Gemeinschaftsrechts in der Bundesrepublik tangierten. In »Rechtsangleichung als Interessenangleichung« führt ihn eine sorgsame Interessenanalyse zu dem Schluß, die Wirtschafts- und Währungsunion sei auf absehbare Zeit unmöglich zu verwirklichen. »Schutzmaßnahmen auf dem Gebiet des Warenverkehrs« untersucht die Anwendungsvoraussetzungen und -bereiche der Art. 115 und 36 EWG-Vertrag. Der Artikel »Gemeinsame Energiepolitik und Gemeinschaftsrecht« bietet eine Analyse und rechtspolitische Bewertung des rechtlichen Instrumentariums der Gemeinschaftsverträge für eine solche Politik, weist aber zu Recht darüber hinaus auf die Bedeutung des politischen Vertrauens der Mitgliedstaaten ineinander hin, das für eine solche Gemeinsamkeit die Voraussetzung ist. Mit den Möglichkeiten einer Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen durch die EG befaßt sich »Gemeinschaftsunternehmen im Wettbewerbsrecht von EWGV und EGKS«. Die Abgrenzung zur allgemeinen Kartell-Kontrolle wird hier nicht vom Kontrollzweck, sondern von der Rechtsfolge her vorgenommen: Solche Zusammenschlüsse bedürfen wirtschaftlich einer Dauergenehmigung. Daher wird die Anwendung der Art. 65 EGKS-Vertrag und 85 EWG-Vertrag sowie eine auf die Vorschriften der Verordnung Nr.17 gestützte Kartellaufsicht abgelehnt. Einen Beitrag zur Methode der Gewinnung ungeschriebener Rechtsgrundsätze des Gemeinschaftsrechts leistet Börner mit seiner Untersuchung über »Das Beweisverwertungsverbot im Gemeinschaftsrecht« im Kartellverfahren. Nachdem er die Grenzen der rechtsvergleichen Methode aufgezeigt hat, entwickelt er aus den Grundsätzen des Gemeinschaftsrechts ein Verbot der Verwertung von Beweisen, die unter Verletzung von Verfahrensvorschriften beschafft wurden.

Nur kurz hingewiesen sei auf die Beiträge zum deutschen Zivilrecht über die Konzernverrechnungsklauseln und das System der Erbenhaftung, zum Energierecht (Haftungsstruktur bei Stromschäden, Elektrizitätsversorgung und Gebietsgrenzen, Einführung eines Anschluß- und Benutzungszwangs für Fernwärme durch kommunale Satzung) und zum Recht der Wettbewerbsbeschränkungen (Preiskontrolle durch Kartellbehörden nach § 22 GWB [Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen], kartellbehördliche Mißbrauchsaufsicht über Gasversorgungsunternehmen sowie eine Kritik am Hauptgutachten 1973/1975 der Monopolkommission). Mit den Abwägungspflichten des Gesetzgebers am Beispiel der Novellierung des Bergrechts befaßt sich Börner im letzten größeren Beitrag des Bandes und stellt ein »Abwägungsdefizit bei Gesetzgebungsverfahren« fest. Zwei kleinere Beiträge über die Akademikerschwemme und die Dauer der akademischen Ausbildung zeugen von der Sorge des Hochschullehrers um die Zukunft der Akademiker.

Es wäre lohnenswert gewesen, sich mit den pointiert vorgetragenen Argumenten des Autors näher auseinanderzusetzen. Der Rezensent, dem dies räumlich versagt bleibt, kann insoweit aber eine anregende Lektüre nur empfehlen.

Werner Meng

Brauneder, Wilhelm / Friedrich Lachmayer, Österreichische Verfassungsgeschichte. 2., ergänzte Aufl. Wien: Manz 1980. 288 S. (Manzsche Studienbücher). DM 39,- brosch.

Die österreichische Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte spielt traditionsgemäß in der österreichischen Juristenausbildung eine wichtige Rolle. Auch nach dem am 1.10.1978 in Kraft getretenen Gesetz über das Studium der Rechtswissenschaften (BGBl. 1978/140) nimmt sie einen festen Platz im juristischen Prüfungssystem in Österreich ein. Es ist daher nicht verwunderlich, daß auf diesem Fachgebiet eine ganze Reihe didaktischer Werke existieren. Das wohl jüngste Werk aus dieser Reihe ist die 2. Aufl. der »Österreichischen Verfassungsgeschichte«. Die Arbeit ist als Studienbuch konzipiert und will in Entwicklung und Strukturen der österreichischen Verfassungsgeschichte einführen. Die Verfasser bedienen sich hierzu neuer didaktischer Wege. So wird versucht, dem Leser den Stoff nicht nur in der üblichen Weise durch den Text, sondern auch an Hand von graphischen Darstellungen zu vermitteln. Neu ist daran, daß das Bildmaterial nicht lediglich der Verdeutlichung des Textes dient. Vielmehr stellen Text und Bilder jeweils für sich eine Einheit dar. Die Bilder haben die Aufgabe, Grundstrukturen aufzuzeigen und das Repetieren des Stoffes zu erleichtern. Der Text soll hingegen Details bieten und die für das Wissen entscheidenden Sinnzusammenhänge vermitteln.

Im großen und ganzen verdient die Konzeption des Buches Zustimmung. Lachmayer, der sich schon seit längerem um die graphische Darstellung des Rechts bemüht, wie Publikationen auf diesem Gebiet zeigen, gestaltete das Bildmaterial. Leider sind die Graphiken sehr kompliziert. Sie bestehen aus einer Vielzahl von Symbolen für Herrschaftsbereiche, Organe, Normen und Kompetenzen, die mit

abgekürzten Bezeichnungen versehen sind. Die Bilder lassen sich daher nur an Hand einer dem Buch beigegebenen Zeichenerklärung entschlüsseln. Ob solche Graphiken das Erfassen des Stoffes wirklich fördern, mag bezweifelt werden. Der Text hingegen, für den ausschließlich Brauneder verantwortlich zeichnet, ist dem Ziel des Buches, in die österreichische Verfassungsgeschichte einzuführen, angemessen. Er ist in knappem Stil gehalten und deutlich strukturiert. Die Verfassungsgeschichte der letzten achthundert Jahre wird hier in zwölf einzelne Epochen unterteilt, die wiederum in Sachbereiche (z. B. Gesamtstaat, Land, Verhältnis zum Reich) gegliedert sind. Zu begrüßen ist die Schwerpunktbildung hinsichtlich der neueren Verfassungsgeschichte sowie die Heraushebung der rechtlichen Besonderheiten der Republik Deutschösterreich (1918–1920). Zuweilen wird bei der Darstellung der einzelnen Epochen jedoch zuviel Wert auf Begriffe, Schlag- und Stichworte gelegt. Der politische Hintergrund, der letztlich für diese oder jene Rechtsentwicklung und -gestaltung ausschlaggebend war, kommt dabei etwas zu kurz. Aber gerade die Zusammenhänge zwischen Zeitgeschehen, Politik und Recht – das Erkennen von Ursache und Wirkung – machen eine Verfassungsgeschichte erst lebendig und für den Leser interessant.

M. Vierheilig

Calogeropoulos-Stratis, Aristidis S.: Droit humanitaire et droits de l'homme. La protection de la personne en période de conflit armé. Préface de Denise Bindschler-Robert. Genève: Institut Universitaire de Hautes Etudes Internationales 1980. 258 S. (Collection de Droit International, 7). geb.

Das sich seines Wertes und seiner Würde bewußt gewordene Individuum fordert von der Obrigkeit die Statuierung von Menschenrechten und setzt dies in einem langwierigen politischen Prozeß durch. Der Gedanke, wehrlosen Verletzten, Schiffbrüchigen und Kriegsgefangenen Obhut, Sorge und Pflege angedeihen zu lassen, beruht hingegen auf Caritas, dem Mitgefühl mit leidenden Opfern des Krieges. Ganz unterschiedliche Antriebe stehen hinter den beiden Rechtsgebieten, die sich lange Zeit völlig autonom entwickelten und eigene Formen ausbildeten: dem unter dem Zeichen des Roten Kreuzes stehenden »humanitären Völkerrecht« oder Genfer Recht einerseits und dem internationalen Menschenrechtsschutz andererseits. Erst vor kurzem trafen die beiden Rechtsgebiete aufeinander und entwickelten sich aufeinander zu. Das zu schildern, hat sich der Autor in seiner Genfer Dissertation vorgenommen.

In vier nahezu gleichgewichtige Teile ist das Buch gegliedert: Die Annäherung von Menschenrecht und humanitärem Recht (I), Anwendungsbereich (II), Anwendbares Recht (III) und Durchsetzung (IV).

Daß der Autor schon seinen ersten Teil unter das Thema der Annäherung stellt, ist im Grunde schade, da er dadurch die Dramatik des Vorgangs abschwächt. Annähern können sich nur zwei Rechtsgebiete, die zunächst voneinander getrennt sind, und das waren sie während einer ganzen Epoche, nämlich bis 1968, als die Mitglieder der Vereinten Nationen auf der Weltmensenrechtskonferenz in Teheran ihre Abneigung überwandten, sich überhaupt mit dem humanitären

Kriegsrecht zu beschäftigen. In den knappen Ausführungen über die geistigen und historischen Grundlagen der beiden Gebiete sind die Unterschiede und das Spannungsverhältnis zwischen dem hochpolitischen Menschenrechtsgedanken und dem apolitischen, ja antipolitischen Genfer Recht übermäßig eingebeut. Erst ziemlich am Ende des ersten Teiles wird – bei Schilderung der Haltung der Organe des Roten Kreuzes zu diesem Problem – der Gegensatz deutlich, als hätten erst diese Organe den Gegensatz geschaffen, um nicht in ihren Kreisen gestört zu werden.

Bei der Behandlung des Anwendungsbereiches (Teil II: S.55–97) wird die These vertreten, Menschenrechtsgarantien seien auf einen weiteren Personenkreis anzuwenden als das humanitäre Völkerrecht. Da Menschenrechte in erster Linie für den normalen Friedenszustand geschaffen sind, ist das richtig. Sie finden auch im Falle innerer Unruhen und Spannungen Anwendung, die nicht als bewaffnete Konflikte gelten (Prot.II, Art.1 Abs.2). Es ist aber die Frage, was im zwischenstaatlichen bewaffneten Konflikt gilt, was der Verfasser nicht untersucht. Art.2 Abs.1 des Paktes über bürgerliche und politische Rechte (Zivilpakt), der nur »allen in seinem [d. h. des Vertragsstaates] Gebiet befindlichen und seiner Herrschaftsgewalt unterstehenden Personen« Rechte zusichert, wirft erhebliche Auslegungsschwierigkeiten auf (dazu jetzt T. Bürgenthal, in: L. Henkin [Hrsg.], *The International Bill of Rights*, New York 1981, S.73–77). Mit Mühe mag die Ausübung von Hoheitsgewalt in besetzten Gebieten unter den Pakt gebracht werden, sicher aber nicht der Schuß über die Grenze auf den Feind. Dafür gilt aber das humanitäre Völkerrecht. Der Anwendungsbereich der beiden Rechtsgebiete deckt sich nur teilweise, beide kennen Bereiche, in denen das andere Rechtsgebiet nicht gilt.

Am anwendbaren Recht (Teil III: S.101–169) läßt sich am deutlichsten zeigen, wie sich die beiden Rechtsgebiete einander angenähert, wo sie sich auch befruchtet haben. Es ist nicht zu leugnen, daß bei der Formulierung des Mindeststandards in den beiden Zusatzprotokollen die Formulierungen des »Zivilpaktes« eifrig benützt wurden. Das gilt aber eben nur für den Mindeststandard, nicht aber für Personen, die nach humanitärem Völkerrecht erhöhten Schutz genießen (Verwundete, Schiffbrüchige, Kriegsgefangene usw.). Im Vergleich zu den Pakten ist der Mindeststandard in den Protokollen sogar verschiedentlich – etwa hinsichtlich der Garantien für das gerichtliche Verfahren – angehoben worden. Soweit Staaten beide Instrumente ratifiziert haben, wirkt diese Anhebung auch für den Pakt. Denn diese Garantien können nun im Notstandsfall nicht mehr suspendiert werden. Das würde »sonstigen völkerrechtlichen Verpflichtungen ... zuwiderlaufen« (Art.4 Abs.1). Das hat der Autor nicht gesehen.

Teil IV über die Durchsetzung rückt das europäische Schutzsystem für Menschenrechte übermäßig in den Vordergrund und wertet die Arbeit des Menschenrechtsausschusses der VN ungebührlich ab. Als das Buch geschrieben wurde, lagen freilich die ersten Entscheidungen über Individualbeschwerden noch nicht vor. Freilich können auch durch diese Verfahren Verletzungen nur evident

gemacht, nicht aber verhindert werden. Darauf ist aber das Durchsetzungssystem der Genfer Konventionen und Protokolle angelegt, wenn auch der nun erzielte Fortschritt – was der Autor richtig erkennt – nicht überschätzt werden darf. Er sieht freilich in den von den Vereinten Nationen ergriffenen Maßnahmen zum Schutz von Menschenrechten in bewaffneten Konflikten, wie etwa in der Einsetzung einer *ad hoc*-Kommission zur Prüfung der Verhältnisse in den von Israel besetzten Gebieten, eine Verstärkung des humanitären Durchsetzungssystems, was systematisch nicht richtig ist. Diese Kommission wurde eingesetzt, um die Beachtung von Menschenrechten zu prüfen. Ihr Verfahren war mehr als problematisch. Das wird von dem Autor leider nicht geprüft. Überhaupt ist er der Tendenz erlegen, von den Vereinten Nationen eingerichteten Institutionen mehr Vertrauen zu schenken als den sehr viel subtileren des IKRK. Wiederholt kommt er auch auf den Versuch zurück, ein Organ der Vereinten Nationen als Ersatzschutzmacht zu bestellen, was von dem Rechtsberater der VN eindeutig als systemwidrig abgelehnt wurde.

Eine systematische Aufarbeitung der neuen Instrumente des Genfer Rechts hat erst begonnen. Daß der Autor dazu beitrug, ist verdienstlich. Das soll hervorgehoben werden, auch wenn ein Rezensent dazu neigt, weniger über die Vorzüge eines Buches zu sprechen als über seine Mängel. Zu diesen Mängeln gehört allerdings, daß ausschließlich die in englischer oder französischer Sprache geschriebenen Beiträge zur Diskussion verarbeitet sind, während die in deutscher und italienischer Sprache unberücksichtigt blieben. Das würde in Deutschland auch in einer Dissertation nicht geduldet.

Karl Josef P a r t s c h , Bonn/Ingelheim

Droit international public. Par Hubert Thierry [u. a.]. 3me éd. Paris: Montchrestien (1981). XVI, 780 S. (Collection Université nouvelle, Précis Domat). brosch.

Charakteristisch für die französischsprachige Ausbildungsliteratur im juristischen Bereich sind die zahlreichen *Mémentos* und *Précis*, wobei die letzteren etwa den Rang der deutschsprachigen Kurzlehrbücher einnehmen dürften. Im Unterschied zu manchen dieser Publikationen, denen ihre Entstehung aus Vorlesungsskripten häufig anzumerken ist, stellt die hier vorzustellende Arbeit von Umfang und wissenschaftlicher Durchdringung des Themas eine gelungene Ausnahme dar, was sich auch in der Tatsache niederschlägt, daß auf die 1979 erschienene 2. Aufl. bereits zwei Jahre später die 3. Aufl. folgt.

Das Buch gliedert sich in 14 Kapitel, die jeweils von einem der Herausgeber, den Professoren Hubert Thierry, Jean Combacau, Serge Sur und Charles Vallée, verfaßt sind. Jedem dieser Kapitel sind spezielle bibliographische Angaben auf Quellennachweise (Dokumente und Gerichtsentscheidungen) und Literatur beigelegt, die durch eine an den Anfang gestellte, umfangreiche Übersicht über die grundlegenden völkerrechtlichen Publikationen ergänzt werden.

Auf das einführende Kapitel über die «Relations internationales et le droit» aus der Feder von Thierry folgen die grundsätzlichen Ausführungen von Sur über

«Formation» und «Application du droit international» und von Combacau über den Staat, der auch das Kapitel über die «Condition internationale des personnes et des biens» verfaßt hat. Das fünfte Kapitel enthält eine ausführliche Darstellung des Seerechts von Vallée auf dem Stand von Ende 1980. Thierry beschäftigt sich sodann mit dem internationalen Schutz der Menschenrechte, wobei allerdings ein stärkeres Eingehen auf die bedeutsame Tätigkeit der UN-Menschenrechtskommission und vor allem der Straßburger Organe wünschenswert erschiene. Anschließend behandelt er das Selbstbestimmungsrecht der Völker, die Problematik der Anwendung von Gewalt in den internationalen Beziehungen und schließlich den Komplex friedlicher Streitbeilegung. Besondere Aufmerksamkeit verdient Vallée's Kapitel über das Entwicklungsvölkerrecht, das hier umfassend und detailliert, über den Rahmen einer Einführung hinaus, dargestellt wird. Combacau erläutert dann die Probleme der Staatenverantwortlichkeit, bevor er im abschließenden Kapitel zusammen mit Sur das Recht der Internationalen Organisationen vorstellt. Abgerundet wird das Buch durch ein umfangreiches Stichwortregister und eine gesonderte Übersicht über die verwandte Rechtsprechung internationaler Organe.

Die Autoren haben ein vollauf gelungenes Werk vorgelegt, das nicht nur für den französischsprachigen Studenten auf der Suche nach einer fundierten und präzisen Einführung in das Völkerrecht empfehlenswert erscheint, sondern über diesen Kreis hinaus großen Wert besitzt.

Rainer Hofmann

Festschrift für Rudolf Bindschedler zum 65. Geburtstag am 8. Juli 1980. Hrsg. von Emanuel Diez [u. a.]. Bern: Stämpfli 1980. XII, 638 S. DM 135.- geb.

Rudolf Bindschedler, der hochangesehene schweizerische Völkerrechtswissenschaftler und Diplomat, ist zu seinem 65. Geburtstag mit der hier anzudeutenden Festschrift geehrt worden, die allein schon durch ihren weiten Mitarbeiterkreis das ausgedehnte Wirkungsfeld des Jubilars veranschaulicht. Obwohl ein gewisses Schwergewicht bei schweizerischen Autoren liegt, haben sich doch auch zahlreiche renommierte Gelehrte aus dem übrigen Westeuropa und sogar aus Osteuropa beteiligt. Man kann diese außergewöhnliche geographische Streuung gleichzeitig als einen deutlichen Beweis für die Mittlerrolle werten, welche die Schweiz im heutigen Europa spielt und an deren Formulierung Bindschedler durch richtungweisende Stellungnahmen mitgewirkt hat. Seine kräftige Gestalt erfährt im übrigen aus der Feder von E. Diez einleitend eine gerade durch ihre Nüchternheit beeindruckende Darstellung (S. 1-13). Dem Leser eröffnet sich, in welchen entscheidenden Bereichen der heutigen schweizerischen Außenpolitik - Neutralität, Bemühungen um friedliche Streitbeilegung, KSZE, UN-Beitritt - Bindschedler Markierungszeichen gesetzt hat, die durch ihre innere Überzeugungskraft zu Richtlinien der Praxis geworden sind.

Der Umfang des Bandes mit seinen über 600 Seiten wissenschaftlicher Beiträge erlaubt es nicht, in eine ausführliche Würdigung aller Abhandlungen einzutreten. Es soll daher durchweg nur versucht werden, einige Hinweise auf die Leitgedan-

ken der Autoren zu geben. Insgesamt läßt sich feststellen, daß die Lektüre des Werkes reichen Gewinn bringt, weil sich die Mehrzahl der Verfasser an der Forschungslinie des Rechts bewegt und sich mit grundsätzlichen und gleichzeitig auch aktuellen Problemen auseinandersetzt.

K. Marek (S.17–39) unterzieht die herkömmliche Lehre vom Ursprung des multilateralen Vertrages einer Revision. Sie weist nach, daß in der Völkerrechtsgeschichte dieser spezielle Typus des Vertrages vereinzelt auch schon vor 1815 auftritt, freilich stets mit Anklängen, die ihn in gewisser Weise doch lediglich als Bündel zweiseitiger Verträge erscheinen lassen, so daß die grobe zeitliche Grenzziehung, wie sie bisher *communis opinio* gewesen war, doch eine gewisse Berechtigung besitzt. E. Ustor (S.41–50) erinnert an den im Jahre 1896 vom Internationalen Berner Friedensbüro in Budapest veranstalteten Friedenskongreß mit seinen Forderungen, die fast schon als eine Vorwegnahme der Ziele und Grundsätze der Vereinten Nationen erscheinen. Der Reigen der rechtshistorischen Arbeiten schließt mit einer von St. Verosta gelieferten Untersuchung über das in der Zeitung «Le Temps» artikulierte offiziöse Angebot Frankreichs an Österreich aus dem Jahre 1919, einen Status dauernder Neutralität zu übernehmen, ein Angebot, für das seinerzeit die österreichische Regierung keine Sympathie aufzubringen vermochte.

In einem den allgemeinen Grundlagen des Völkerrechts gewidmeten zweiten Abschnitt unternimmt zunächst C. Dominicé (S.71–90) eine – durch die Ausweitung des Kreises der Völkerrechtssubjekte in der Tat dringend gewordene – Überprüfung der Definition des Völkerrechts. Seiner Auffassung nach muß aber auch unter den veränderten Umständen der Gegenwart eine solche Definition von den geborenen Primärsubjekten her, also den Staaten, gewonnen werden (S.85). In einem Beitrag zur »Glaubwürdigkeit des Völkerrechts« (S.91–102) äußert G. Schwarzenberger eine schneidende Kritik an der gegenwärtigen Weltrechtsordnung. Was die Staatengesellschaft zusammenhalte, sei lediglich »die Furcht der Weltmächte vor ihrer gemeinsamen Vernichtung in einem neuen Weltkrieg« (S.99).

Die zwischen Recht und Rechtspolitik angesiedelte heikle Mittlerstellung von Billigkeitsgrundsätzen (*principes équitables*), denen vom IGH im *Festlandsockel-Streit* von 1969 eine entscheidende Rolle beigemessen worden war, kommt zur Sprache in einem Aufsatz von S. Bilge (S.105–127). Da der IGH seinerzeit nicht zu einer Entscheidung *ex aequo et bono* ermächtigt gewesen sei, ließen sich jene Grundsätze nicht als Niederschlag der echten Billigkeit (*equity*) kennzeichnen (S.115), obwohl sie zu einer gewissen Modifizierung des geltenden Rechts führten (S.127). Zu ganz ähnlichen Ergebnissen gelangt auch S. Rosenne (S.407–425), der das Problem freilich in rechtspolitischer Perspektive unter der Fragestellung untersucht, inwieweit es realistisch erscheint, einen internationalen Konsens für die Betrauung internationaler Gerichtsinstanzen mit der Erledigung von Streitfällen am Maßstab solcher Billigkeitsprinzipien zu erreichen. Als Demonstrationsob-

jekt dienen ihm dabei vornehmlich die Verhandlungen über die Streiterledigung in der künftigen Seerechtskonvention. St. E. Nahlik (S.145–158) beschäftigt sich mit der prinzipiellen, bei Kodifikationsverträgen regelmäßig auftretenden Schwierigkeit, daß die einmal zustande gekommenen Konventionen im Ratifikationsstadium trotz vorherigen Konsenses nur ein schwaches positives Echo finden, so daß anstelle einer Stärkung des Rechts durch Herstellung von Rechtsklarheit häufig eher ein Autoritätsverlust eintritt. M. Virally (S.159–172) untersucht, angeregt durch Deutungen wie diejenigen der außervertraglichen Bindung und der politischen Abmachung, den Begriff des völkerrechtlichen Abkommens und gelangt zu dem Ergebnis, daß letzten Endes nur die Intention der Vertragsparteien maßgebend sein könne. P. De Visscher (S.173–185) unternimmt es, der rechtlichen Bindungskraft von Deklarationen der UN-Generalversammlung neue Aspekte abzugewinnen, indem er insbesondere auf die Möglichkeit des stillschweigenden Vertragsschlusses und die Rechtsprechung des IGH im *Atomtest*-Streit hinweist, derzufolge ja bekanntlich eine völkerrechtliche Bindung auch durch einseitige Akte erzeugt werden kann. Eine außerordentlich abgewogene zusammenfassende Erörterung des gleichen Themas bietet M. v. Grünigen (S.187–200), die trotz der skeptischen Wertung der eigentlichen rechtsnormativen Seite zu dem Schluß gelangt, daß jedenfalls faktisch die meisten Beschlußergebnisse der UN-Generalversammlung richtungweisende Bedeutung besitzen und die Koordinaten des Feldes abstecken, auf dem sich später die völkerrechtliche Praxis der Staaten vollzieht.

Die Überleitung zu einem weiteren Teilstück über das Verhältnis von Völkerrecht und nationalem Recht bildet eine sowohl grundsätzliche wie detailreiche Kommentierung von L. Wildhaber zum neuen Staatsvertragsreferendum nach Art.89 der schweizerischen Bundesverfassung (S.201–226). Für den deutschen Leser mag besonderes Interesse beanspruchen, daß auch diese Vorschrift ebenso wenig wie der bereits »antiquierte« Art.59 Abs.2 GG die mögliche Bindungskraft einseitiger völkerrechtlicher Erklärungen berücksichtigt. W. unterstreicht zu Recht, daß es sich bei der Zulassung des Staatsvertragsreferendums um eine schwierige Gratwanderung zwischen den Geboten der Demokratie und den Notwendigkeiten der außenpolitischen Kooperation handelt. R. Bernhardt (S.229–239) beleuchtet die eigenartige Zwitterstellung des europäischen Gemeinschaftsrechts, das vom Ursprung her als Völkerrecht zu qualifizieren ist, in mancherlei Hinsicht aber – so insbesondere in Bezug auf die Auslegungskompetenzen – staatsrechtsähnlichen Charakter erlangt hat. Eine erschöpfende Darstellung des Verhältnisses zwischen Völkerrecht und polnischem Recht gibt K. Skubiszewski (S.241–259); seine Ausführungen zu Rechtsprechung und Praxis erscheinen um so wertvoller, als der Text der polnischen Verfassung selbst sich jeder ausdrücklichen Regelung enthält – und deswegen wohl im Zweifelsfall dem politischen Ermessen breiten Raum gewährt. A. Verdross stellt schließlich in einer seiner letzten Abhandlungen unter dem Titel »Die doppelte Bedeutung des

Ausdrucks »Primat des Völkerrechts« (S.261–267) nochmals mit beeindruckender gedanklicher Schärfe die Theorie des gemäßigten Monismus vor.

Eine Reihe von Beiträgen ist, auch das ein Anzeichen für die Verflechtung des Binnenstaates Schweiz in die Weltgemeinschaft, dem geltenden oder künftigen Seerecht gewidmet. J. Monnier (S.129–144) legt sich die Frage vor, ob die Resolution 2749 (XXV) der UN-Generalversammlung von 1970, durch die der Meeresboden zum *common heritage of mankind* erklärt worden ist, einer einseitigen Ausbeutung der Schätze des Meeresbodens durch die dazu technisch befähigten Staaten entgegensteht. Vom Boden einer traditionellen Gewohnheitsrechtslehre her argumentierend, gibt er eine verneinende Antwort. L. Caflisch (S.351–371) setzt sich mit den in der künftigen Seerechts-Konvention vorgesehenen Streitbelegungsmechanismen auseinander und kritisiert dabei die weitreichenden Durchbrechungen des prinzipiell als obligatorisch konzipierten Systems richterlicher Entscheidung. Die gleiche Sorge bringt auch L. Sohn (S.443–453) zum Ausdruck.

Einige der anregendsten Beiträge der Schrift finden sich unter der Rubrik »Völkerrechtliche Verantwortlichkeit und Fremdenrecht«. G. Perrin (S.271–291) richtet in einem Kommentar zum Entwurf der ILC über Staatenhaftung sein Augenmerk auf die Zusammenhänge zwischen der Entstehung völkerrechtlicher Haftung und der Erschöpfung der innerstaatlichen Rechtsmittel, die bekanntlich im Schrifttum unterschiedlich gesehen werden. Mit überzeugender Begründung entscheidet er sich für eine rein prozessuale Deutung des Erfordernisses der Rechtswegerschöpfung. Auch unabhängig von dieser Prämisse vermag er aufzuzeigen, daß vor allem Art.25 des genannten Entwurfs durch schwerwiegende innere Widersprüche gekennzeichnet ist (S.285–287). K. Zemanek (S.315–331) kritisiert an demselben Entwurf, daß die ILC sich für das Konzept einer reinen Erfolgshaftung entschieden habe, ohne die Rechtfertigung für das Abgehen vom Verschuldensprinzip ausdiskutiert, geschweige denn nachgewiesen zu haben. Allerdings müßte wohl die Fragestellung noch klarer herausgearbeitet werden. Es handelt sich wohl weniger um ein Verschuldensproblem, vielmehr geht es um die Frage, ob im Falle einer durch positives Handeln zu erfüllenden Erfolgsverpflichtung selbst bei Aufbietung der gebotenen Sorgfalt eine objektive Rechtsverletzung angenommen werden kann. Z. ist aber zuzugeben, daß die Art.21 und 23 des Entwurfs der ILC höchst unglücklich gefaßt sind. Fragen des Zugangs von Ausländern zu öffentlichen Einrichtungen erörtert Ch. Rousseau (S.293–298). Schließlich bietet I. Seidl-Hohenveldern (S.299–319) eine Analyse des Globalentschädigungsabkommens zwischen Österreich und der ČSSR, das im Ansatz als eine indirekte Anerkennung der extraterritorialen Wirkung der von der ČSSR vorgenommenen Konfiskationsmaßnahmen getadelt wird.

Ein Zentralelement aus der persönlichen Arbeit des Gelehrten behandelt der Teil »Streitbelegung und Gerichtsbarkeit«, aus dem bereits einige Artikel vorgestellt worden sind. Der Jugoslawe L. Aćimović (S.335–349) würdigt die gegenwärtig

im Rahmen der UN, im Kreise der Blockfreien und in Durchführung der KSZE-Schlußakte unternommenen Initiativen zur Stärkung des Arsenal der Mechanismen friedlicher Streitbeilegung. Zu Recht verliert er sich nicht in weltfremdem Utopismus, sondern stellt nüchtern fest, daß auch das von R. Bindschedler so intensiv geförderte Expertentreffen von Montreux allenfalls *preliminary conditions* für weitere Verhandlungen hergestellt habe (S.348). Noch deutlicher fallen zum gleichen Thema die Worte von F. Münch (S.385–405) aus, es gebe »hinter dem Rauchsleier der hochtrabenden Worte keinerlei Annäherung . . . , nicht einmal de(n) Wille(n)« dazu. R. Monaco (S.273–284) macht es sich zum Anliegen, im Hinblick auf die Verfahren vor internationalen Gerichten den Unterschied zwischen dem *agent* der Parteien auf der einen, ihren Anwälten und Beratern auf der anderen Seite klarzulegen. Schließlich widmet P. Ruegger (S.427–442) der gegenwärtigen und künftigen Bedeutung internationaler Untersuchungskommissionen einige auf persönlicher Erfahrung beruhende Bemerkungen.

Rechtliche Aspekte der internationalen Organisationen kommen an erster Stelle zur Sprache in einer Untersuchung von B. Dutoit über die Beziehungen zwischen EWG und COMECON (S.457–478). In seinem von gleich großer Sachkenntnis wie Skepsis gegenüber dem östlichen Partner getragenen Beitrag beleuchtet D. schonungslos die rechtlichen wie faktischen Hindernisse der Anbahnung eines Vertragsverhältnisses und empfiehlt vor allem im Hinblick auf die vom Osten angestrebte Meistbegünstigungsklausel sowohl Vorsicht als auch Festigkeit. El-Erian (S.479–490) benutzt die Gelegenheit, um den Wiener Vertrag von 1975 über die Vertretung von Staaten gegenüber weltweiten internationalen Organisationen, der bekanntlich bisher nur wenig *fortune* gehabt hat, zu verteidigen; er bemüht sich insbesondere um den Nachweis, daß die Interessen des Sitzstaates in ausreichender Weise sichergestellt seien. Ebenfalls zu einem Produkt der ILC, nämlich dem Vertragsentwurf über die Verträge internationaler Organisationen, nimmt P. Reuter Stellung (S.491–507). Seine Grundauffassung zum Völkerrechtssubjekt »Internationale Organisation« ist skeptisch. Wegen der in der Praxis anzutreffenden Verschiedenartigkeiten könnten nur wenige allgemeine Regeln formuliert werden; vor allem die sachliche Tragweite der Immunität lasse sich wohl kaum auf einen gemeinsamen Nenner bringen. Immerhin aber brauche die internationale Praxis allgemeine Regeln über Verträge und über die deliktische Verantwortlichkeit. Besonders hervorgehoben wird der in den Europäischen Gemeinschaften geradezu strukturell gewordene Zweifel über die Verortung der Vertragsschließungskompetenz bei den Mitgliedstaaten oder bei den Gemeinschaften. In das Recht der Vereinten Nationen führt eine instruktive Schilderung der österreichischen Mitgliedschaft im Sicherheitsrat in den Jahren 1973 und 1974, für die K. Herndl verantwortlich zeichnet (S.527–548). Mit Nachdruck wird dem Leser die Bedeutung der unförmlichen Praktiken des Rates (nichtöffentliche Verhandlungen, Konsensus-Prinzip) vor Augen geführt. In einer Abhandlung zum völker-

rechtlichen Gewaltverbot (S.549–561) geht H. B. Reimann einigen der modernen Erosionsformen dieses tragenden Chartaprinzips nach.

Im Abschnitt »Kriegs- und Neutralitätsrecht« prüft H. Haug (S.511–525) die Argumente, die vom Standpunkt des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz gegen einen UN-Beitritt der Schweiz sprechen könnten. Er hält alle vorgebrachten Einwendungen, vor allem den angeblichen Verlust an Neutralität, für wenig stichhaltig. Man dürfe nicht übersehen, daß die materiellen Zielsetzungen des Roten Kreuzes und der Vereinten Nationen letzten Endes übereinstimmen. In einem ähnlichen gedanklichen Zusammenhang bewegen sich die Überlegungen von D. Schindler zu den »Vorwirkungen der Neutralität« (S.563–582). Obwohl früher die Neutralität als ein rein auf den Kriegsfall bezogenes Rechtsinstitut gesehen worden ist, bejaht S. doch im Einklang mit R. Bindschedler die Lehre von den Vorwirkungen als eine rechtliche Konstruktion. Die Ernsthaftigkeit und die Glaubwürdigkeit der Neutralität müsse sich heute bereits in Friedenszeiten erweisen. Jedenfalls dürfe sich die Schweiz nicht in Bindungen hineinbegeben, die im Kriegsfall nicht aufgelöst werden könnten.

Unter dem Generalnenner »Varia« stellt H. von Arx die Grundsätze der schweizerischen Außenpolitik zur friedlichen Nutzung der Kernenergie und zur Nichtverbreitung von Kernwaffen dar (S.585–594), und in die gleiche Richtung gehen die Absichten von E. Brunner im Hinblick auf die KSZE (S.611–616). D. Bindschedler-Robert (S.597–609) stellt in einer umfassenden Auswertung der Rechtsprechung des Europäischen Menschenrechtsgerichtshofs dar, inwieweit das nationale Recht für die Straßburger Organe bloßes Faktum oder – etwa auf Grund Verweisung – beachtliches Recht bildet. Der Band kommt zum Abschluß mit einer von R. Lapidotth verfaßten Schilderung des Rechts israelischer Schiffe zur Durchfahrt durch den Suez-Kanal und den Golf von Suez vor und nach dem israelisch-ägyptischen Friedensvertrag von 1979 (S.617–633).

Die Festschrift für Rudolf Bindschedler, die vom Verlag in vornehmer Weise ausgestattet worden ist, gehört zum unentbehrlichen Rüstzeug eines jeden Forschers. Auch in einer Zeit der knapp gewordenen Mittel kann es sich keine Bibliothek leisten, auf sie zu verzichten, zumal der Preis erstaunlich niedrig gehalten worden ist.

Christian Tomuschat, Bonn

Gutzler, Helmut (Hrsg.): Umweltpolitik und Wettbewerb. Baden-Baden: Nomos (1981). 303 S. DM 79.– brosch.

Der besprochene Band behandelt eine Reihe von wirtschaftswissenschaftlichen Grundfragen des Umweltschutzes, der bekanntlich als interdisziplinäres Problem Juristen, Wirtschaftswissenschaftler und Naturwissenschaftler in gleicher Weise angeht. Für den Völkerrechtler sind vor allem von Interesse zwei Beiträge, die sich mit Wirkungen umweltpolitischer Maßnahmen auf den internationalen Wettbewerb befassen. V. Strauch behandelt (und kritisiert grundsätzlich als Verletzung des Verursacherprinzips) nationale Umweltschutzsubventionen. Eine positive Wertung erfährt dabei der Kriterienkatalog der EG-

Kommission zur Vereinbarkeit solcher Subventionen mit Art. 92 EWG-Vertrag. Allerdings sei eine stärkere Kontrolle nationaler Umweltschutzsubventionen durch die Kommission erforderlich. H. Gröner analysiert die handelshindernden Wirkungen umweltschutzbedingter Produktnormen. Er unterscheidet die allgemein von Produktnormen auf den Handel ausgehenden Wirkungen, die handelshindernden Wirkungen international unterschiedlicher Produktnormen und die handelshindernden Wirkungen des Normvollzuges. Er warnt insbesondere vor der undifferenzierten Annahme, daß diese handelshindernden Wirkungen durch Harmonisierung sinnvoll abgebaut werden könnten. Harmonisierung von Produktnormen könne auch auf künstliche Egalisierung von Standortfaktoren hinauslaufen und damit mehr Handelsverzerrungen hervorrufen, als durch Harmonisierung abgebaut würden. Diese Behauptung provoziert die Frage, ob manche EG-Harmonisierung, an der mit so viel Mühe lange und mit all' den Schwierigkeiten des oft beklagten »Geleitzugsystems« gearbeitet wird, nicht vielleicht verzichtbar wäre.

Der Völkerrechtler begrüßt den Band als einen wichtigen Grundlagenbeitrag zu einem noch zu wenig behandelten Problemkreis des internationalen Umweltrechts.

Michael Bothe, Hannover

Das Internationale Recht in der Juristenausbildung. Materialien einer Kommission der Deutschen Gesellschaft für Völkerrecht. Hrsg. von Rudolf Bernhardt. Heidelberg, Karlsruhe: Müller Juristischer Verlag 1981. 183 S. (Berichte der Deutschen Gesellschaft für Völkerrecht, H.21). DM 78.- geb.

In der Bundesrepublik Deutschland scheint sich langsam die Erkenntnis durchzusetzen, daß die deutschen Länder sich wieder zu einem in den Grundzügen einheitlichen System der Juristenausbildung zusammenfinden müssen. Das bedeutet das Ende einer langen Experimentierphase mit neuen Formen der juristischen Ausbildung¹. In dieser Lage sind eine Bestandsaufnahme über die Lehre des internationalen Rechts (im weiteren Sinne) an den deutschen Universitäten², die Berücksichtigung der internationalen Fächer im ersten Staatsexamen und der Vergleich mit ausgewählten ausländischen Staaten angebracht. Die deutsche Gesellschaft für Völkerrecht hat sich dieser Fragen durch eine Studienkommission angenommen. Ihr Vorsitzender Rudolf Bernhardt hat auch die kurze Einführung zu dem vorliegenden Band verfaßt. Dieser enthält im ersten Teil die Kurzreferate einer im Oktober 1979 abgehaltenen Arbeitstagung und die knappe Zusammenfassung der Diskussion (Vierheilig). Behandelt wurden das Völkerrecht

¹ Siehe den Überblick von Geck, Ausbildungsreform, aber wie? Erfahrungen bei der Reform der Juristenausbildung in der Bundesrepublik Deutschland, Zeitschrift für Rechtsvergleichung (Wien), Bd.18 (1977) 1ff.; Geck, The Reform of Legal Education in the Federal Republic of Germany, American Journal of Comparative Law, Bd.25 (1977) 86ff.

² Siehe für Völkerrecht und Europarecht Geck, Die Lehre des Völkerrechts an den Universitäten in der Bundesrepublik Deutschland, ZaöRV Bd.33 (1973) 73ff.

(Rudolf), das Europarecht (Oppermann) und das internationale Privatrecht (Jayme) in der deutschen Juristenausbildung, das internationale Recht in der deutschen Juristenausbildung aus der Sicht der Justizausbildungsbehörden (Kauffmann), die Bedürfnisse der Praxis an Internationalisten aus der Sicht von Bundesministerien (Fleischhauer) sowie des Anwalts und Europarechtlers (Deringer). Der zweite Teil des Buches enthält Berichte über die internationalrechtliche Ausbildung in Österreich (Schreuer), der Schweiz (Wildhaber), Frankreich (Cohen/Jonathan), Großbritannien (Collier) und den Vereinigten Staaten (Baade) sowie eine kurze Zusammenstellung (Höpfner) über die gleichen Fragen in Belgien, Italien, Japan, Jugoslawien, den Niederlanden, Polen und Spanien. Der dritte Teil bringt die einschlägigen Auszüge aus den Justizausbildungsgesetzen und Verordnungen der deutschen Länder sowie Stellungnahmen und Beschlüsse der Vereinigung der Deutschen Staatsrechtslehrer, der Deutschen Gesellschaft für Völkerrecht und des Institut de Droit international.

Das Fazit von Teil I ist unterschiedlich. Die Verhältnisse von Lehre und Prüfung im Europarecht mit dem Schwerpunkt europäisches Gemeinschaftsrecht werden positiver beurteilt als die im Völkerrecht einschließlich des Rechts der klassischen internationalen Organisationen und im Internationalen Privatrecht. Hier zeigt sich, daß die immer stärker werdende Verflochtenheit der Bundesrepublik in die internationale Ordnung nicht den notwendigen Niederschlag in Justizausbildungsordnungen findet. Diese sind nach wie vor am Justizjuristen ausgerichtet, kommen dem Juristen in der inneren Verwaltung allmählich entgegen, zollen aber dem internationalen Recht vielfach nur Lippendienste. In einzelnen Ländern vorhandene neuere Tendenzen, internationale Fächer zwar für die Ausbildung vorzusehen, aber nicht mit angemessenem Gewicht im ersten Staatsexamen zu prüfen, sondern durch sog. Grundlagenscheine im Studium »abzudecken«, geben zu Befürchtungen ebenso Anlaß wie erste Entwürfe eines Ausschusses der Justizministerkonferenz für einen »reformierten« Fächerkatalog. Dieser ignoriert mit seiner Stoffüberfrachtung in Teilen des Zivil-, Prozeß- und auch öffentlichen Rechts alle Erfahrungen der Vergangenheit, berücksichtigt dagegen insbesondere das Völkerrecht ebenso spärlich wie die Grundlagenfächer Rechtsgeschichte und Rechtsphilosophie. Es ist zu hoffen, daß der vorliegende Band bei den maßgeblichen Instanzen in der Bundesrepublik größeres Verständnis für einen Nachholbedarf wecken wird, der im Verhältnis zu wichtigen vergleichbaren ausländischen Staaten besteht. Auch ausländische Leser, die an Ausbildungsfragen interessiert sind, werden mit Nutzen die Untersuchung deutscher Probleme und das zum Vergleich und zur Abrundung angeführte ausländische Material zur Kenntnis nehmen.

Wilhelm Karl Geck, Saarbrücken

Jahrbuch für Afrikanisches Recht / Annuaire de Droit Africain / Yearbook of African Law. Bd.1 (1980). Hrsg. von Kurt Madlener im Auftrag der Gesellschaft für afrikanisches Recht e.V. Heidelberg: Müller Juristischer Verlag (1981). XI, 212 S. DM 88.– geb.

Die Gesellschaft für afrikanisches Recht hat mit ihren seit 1975 veranstalteten Jahrestagungen den am afrikanischen Recht Interessierten ein Forum der Begegnung, des Vortrags und der Diskussion geboten. Mit der Veröffentlichung des 1. Bandes des Jahrbuchs für Afrikanisches Recht unternimmt sie es nun, die Kenntnis der Rechtsordnungen Afrikas und ihrer besonderen Problemlagen zu fördern sowie ihr vergleichendes Studium zu erleichtern.

Unter den Abhandlungen, die den ersten Teil des Jahrbuchs bilden, verdienen vor allem der Beitrag von Allott zu "Past and future contribution of law to development in Africa" (S.3–19) und der Aufsatz von Dilger über die »Stärkung des islamischen Rechts in Afrika als Folge der Emanzipation afrikanischer Mitgliedstaaten der Arabischen Liga« (S.53–76) Beachtung. Für den Öffentlichrechtler von größtem Interesse ist der fundierte Artikel von Motshekga, der sich in sachlicher Kritik mit der „South African state security legislation and the principle of legality“ (S.87–100) auseinandersetzt. Berichte über afrikanisches Recht betreffende Forschungsprojekte, ein Überblick über die bisherigen Jahrestagungen der Gesellschaft für afrikanisches Recht, Literaturberichte und Rezensionen runden das Buch ab. Es ist zu hoffen, daß dieses gelungene Werk, das nicht nur für den Spezialisten afrikanischen Rechts wertvolle Informationen und Hinweise enthält, sondern allgemein den an diesem Rechtskreis voller Dynamik Interessierten anspricht, die ihm gebührende Verbreitung finden wird. Abschließend sei der Wunsch geäußert, in den kommenden Jahrbüchern auf die Entwicklung des nationalen und internationalen öffentlichen Rechts der afrikanischen Länder verstärkt einzugehen.

Rainer Hofmann

Janković, Branimir: Medjunarodno javno pravo [Völkerrecht]. 5.Aufl. Beograd: Naučna knjiga 1981. 411 S.

Obwohl sich vor dem Zweiten Weltkrieg viele jugoslawische Juristen mit internationalen Problemen befaßten und erfolgreich auf internationalen Versammlungen hervortraten sowie bemerkenswerte Aufsätze und Bücher verfaßten, die im In- und Ausland veröffentlicht wurden, waren die meisten nicht daran interessiert, originale Lehrbücher zu schreiben, sondern begnügten sich damit, die Lehrbücher bekannter ausländischer Professoren des Völkerrechts zu übersetzen. Vor dem Ersten Weltkrieg gab es kein einziges jugoslawisches Lehrbuch des Völkerrechts; zwischen den zwei Weltkriegen behandelt nur das Lehrbuch von Mileta Novaković "Osnovi Medjunarodnoga javnoga prava" [Fundamente des Völkerrechts] die komplette Materie dieser Rechtsdisziplin. Nach dem Zweiten Weltkrieg ändert sich diese Lage von Grund aus. Alle bekannten Professoren des Völkerrechts veröffentlichen Lehrbücher und bieten auf diese Weise die Ergebnisse ihrer wissenschaftlichen Arbeit sowohl den Studenten als auch der wissenschaftlichen und

fachlichen Öffentlichkeit dar. Die Lehrbücher von Juraj Andrassy "Medjunarodno pravo" [Internationales Recht] in mehreren Auflagen, von Milan Bartoš "Medjunarodno javno pravo" [Das Völkerrecht] in drei Bänden, von Smilja Avramov "Medjunarodno javno pravo" [Das Völkerrecht] in mehreren Auflagen, die letzte im Jahre 1981, zeugen beredt davon. Einer dieser Fachgelehrten, Branimir Janković, der ordentlicher Professor an der Fakultät der Politikwissenschaften in Belgrad und Direktor des Zentrums für internationale Studien dieser Fakultät ist, ist ebenfalls der Verfasser eines der Lehrbücher, nach denen sich die Studenten auf die Prüfung im Lehrgegenstand Völkerrecht an mehreren Fakultäten in Jugoslawien vorbereiten. 1981 ist die fünfte Auflage dieses Lehrbuchs, in dem die Materie des Völkerrechts unter Beachtung der pädagogischen und praktischen Seite vollständig erfaßt ist, erschienen.

Nach der Einleitung und der Darlegung der Völkerrechtssubjekte im ersten Teil des Lehrbuchs, werden im zweiten Teil die Organe für die Unterhaltung internationaler Beziehungen sowie das Völkervertragsrecht und das Kriegsrecht erörtert.

In der Einleitung verweilt Janković vorerst beim Ursprung der Benennung »Völkerrecht« und findet diesen im römischen Terminus *ius gentium*. Dann legt er die Rechtsnatur dieser Rechtsdisziplin und den Gegenstand der Beziehungen der Völkerrechtssubjekte dar. In diesen Darlegungen kritisiert er die Autoren, die dem Völkerrecht die Merkmale einer Pseudo-Rechtsdisziplin zuschreiben, und stellt fest, daß Interessen der Gegenstand der Beziehungen der Völkerrechtssubjekte sind. An diesem Konzept der Interessen hält er folgerichtig im ganzen Lehrbuch fest. Nach der Einteilung und Kodifizierung des Völkerrechts und der Beleuchtung des Verhältnisses zwischen dem Staatsrecht und dem Völkerrecht (es wird die Theorie des Primats des Völkerrechts im Rahmen der monistischen Doktrin vertreten) legt der Autor die Quellen des Völkerrechts dar, wobei er der klassischen Gliederung der Quellen in materielle und formelle zustimmt. Die materielle Kategorie findet er im allgemeinen Interesse am Völkerrecht, während er im Rahmen der formellen Kategorie die im Art. 38 des Statuts des Internationalen Gerichtshofs angeführten Quellen auslegt (er ist der Ansicht, daß die von den zivilisierten Völkern anerkannten allgemeinen Rechtsgrundsätze nicht den Charakter von Hauptquellen, sondern den Charakter von zusätzlichen Quellen haben) und diesen die unilateralen Deklarationen, Fiktionen und Entscheidungen der UN-Generalversammlung hinzufügt. In der Einleitung werden auch einige der bekannten zeitgenössischen Begriffe im Völkerrecht – von der Schule des Rechtspositivismus bis zur sowjetischen Völkerrechtstheorie – dargelegt. Es soll besonders auf den letzten Teil der Einleitung hingewiesen werden, die eine Darlegung der Konzeptionen der Neutralität und der Blockfreiheit enthält, da dieses Lehrbuch eines der ersten Lehrbücher des Völkerrechts, nicht nur in Jugoslawien, sondern überhaupt ist, in denen die Materie der Blockfreiheit nicht vom Gesichtspunkt der internationalen Beziehungen aus, sondern unter dem Blickwinkel des völkerrechtlichen Inhalts der blockfreien Politik behandelt wird.

Die Völkerrechtssubjekte werden im Lehrbuch von Janković so wie in den anderen dieser Rechtsdisziplin gewidmeten Lehrbüchern behandelt. Es soll jedoch hervorgehoben werden, daß Janković auch hier seine spezifischen Standpunkte, besonders in Verbindung mit jenen Fragen begründet, die für die kleinen Länder und Völker von Bedeutung sind. Größere Aufmerksamkeit als in den Lehrbüchern anderer Autoren wird der Anerkennung der Staaten und Regierungen, den Grundrechten der Staaten, den Kolonialfragen u. a. gewidmet. Den internationalen Organisationen wird ebenfalls gebührende Beachtung geschenkt. Wir möchten bei dieser Gelegenheit besonders auf die Auffassung hinweisen, die von Janković über die völkerrechtliche Subjektivität der Einzelnen vertreten wird. Janković gehört nämlich zu den wenigen Autoren in den sozialistischen Ländern, nach deren Auffassung auch das Individuum, die physische Person (nebst dem Staat und den internationalen Organisationen) ein Völkerrechtssubjekt ist.

Meiner Meinung nach hätte im ersten Teil des Lehrbuchs größere Aufmerksamkeit den einzelnen Fragen gewidmet werden sollen. Die Probleme des Umweltschutzes, im Kontext des »Problems des Jahrhunderts«, in dem wir leben, und in Verbindung mit der Verschmutzung der internationalen Flüsse, Seen und Meere, wurden vom Autor überhaupt nicht berührt. Diese Fragen hätten in den entsprechenden Teilen des Lehrbuchs behandelt werden können (die Verschmutzung der internationalen Flüsse in der Erläuterung der internationalen Flüsse, die Verschmutzung der Donau in Verbindung mit der Donau als internationaler Fluß, die Verschmutzung der Meere im dem Meer gewidmeten Teil des Lehrbuchs usw.). Unseres Erachtens hätten auch die Menschenrechte mehr Raum erhalten sollen. Im Vergleich mit den früheren Auflagen werden in dieser Auflage die einzelnen Menschenrechte zwar eingehender erläutert und auch neue Erläuterungen (der Apartheid zum Beispiel) erfaßt, aber das Verfahren zum internationalen Schutze der Menschenrechte wird nicht in allen Einzelheiten erklärt. Wenn wir auf diese Fragen hinweisen, so halten wir uns zwei Aspekte vor Augen: die Bedeutung des Umweltschutzes und des Schutzes der Menschenrechte sowohl für die Gegenwartswelt als auch für die Beziehungen zwischen den Mitgliedern der internationalen Gemeinschaft und das Fachwissen, das Janković auf diesen Gebieten erworben hat. Er war jahrelang Mitglied der Unterkommission zur Verhütung von Diskriminierung und für Minderheitenschutz und ist auch jetzt Mitglied des Unterausschusses für die Untersuchung der Verletzung der Menschenrechte in Südafrika. Er hat auch zahlreiche Abhandlungen über Umweltschutz und Schutz der Menschenrechte veröffentlicht. Meiner Meinung nach hätte diese reiche Erfahrung auch dem Lehrbuch zugute kommen sollen.

Wie bereits erwähnt, wird im zweiten Teil des Lehrbuchs auch die Materie der Organe für die Unterhaltung internationaler Beziehungen bearbeitet. Aufmerksamkeit wird dem Staatschef, der Regierung und dem Außenminister, den diplomatischen und konsularischen Vertretern sowie den internationalen Beamten gewidmet. Neben der Erörterung der sedentären Diplomatie, die auch in den

früheren Auflagen erfaßt wurde, finden wir diesmal auch der multilateralen Diplomatie gewidmete Abschnitte.

Es werden auch alle Aspekte des Völkervertrags- und Kriegsrechts beleuchtet. Janković ließ sich jedoch bei der Erörterung dieser Rechte offensichtlich mehr von den Bedürfnissen der Studenten als von den Anforderungen der zeitgemäßen Praxis leiten. Sowohl im Vertrags- als auch im Kriegsrecht ist nämlich der für die Vorbereitung der Prüfungen unbedingt notwendige Lehrstoff enthalten, was vom pädagogischen Gesichtspunkt aus betrachtet vollkommen in Ordnung ist. Die einzelnen Teile dieser Gebiete hätten jedoch vielleicht auf breiterer Ebene und eingehender bearbeitet werden sollen, da sich dieses Lehrbuchs sowohl die Postdiplomstudenten als auch jene bedienen werden, die in der Praxis den Fragen der vertraglichen Regelung der Beziehungen der internationalen Subjekte und der Normen des internationalen Kriegsrechts begegnen.

Wie aus diesem kurzen Überblick über den Inhalt des Lehrbuchs von Branimir Janković über Völkerrecht geschlossen werden kann, verdient es, daß ihm nicht nur die jugoslawischen Völkerrechtler, sondern auch die Völkerrechtler im Ausland – vor allem angesichts der spezifischen Beschaffenheit der Standpunkte des Autors, die sich oft wesentlich von der jugoslawischen Doktrin und von den Auffassungen der Völkerrechtler anderer sozialistischer Länder unterscheiden – Aufmerksamkeit widmen. Schade, daß durch die Sprachbarrieren die Möglichkeiten der Völkerrechtler im Ausland, Einblick in die Reichhaltigkeit und Verschiedenartigkeit des in diesem Lehrbuch dargebotenen Stoffes zu gewinnen, begrenzt sind. Die Übersetzung dieses Lehrbuchs in eine der Weltsprachen würde daher nicht nur für die jugoslawische Doktrin, sondern auch für die Völkerrechtler im Ausland von Nutzen sein.

Slobodan Milenković, z. Z. Heidelberg

Kloepfer, Michael / Christian Kohler: Kernkraftwerk und Staatsgrenze.

Völkerrechtliche, verfassungsrechtliche, europarechtliche, kollisions- und haftungsrechtliche Fragen grenznaher Kernkraftwerke. Berlin: Duncker & Humblot (1981). 213 S. (Schriften zum Umweltrecht, Bd.1). DM 58.– brosch.

Aktueller Anlaß für die vorliegende Studie ist nicht die Protestbewegung der Kernkraftgegner in der Bundesrepublik Deutschland, sondern die Errichtung des französischen Kernkraftzentrums in Cattenom an der Mosel, nur zehn Kilometer von der deutschen Grenze entfernt. Auch die Entfernung zur luxemburgischen Grenze ist nicht größer, woraus sich die Beteiligung des in Luxemburg ansässigen Mitautors Kohler erklärt, der die europarechtlichen und die kollisions- und haftungsrechtlichen Teile bearbeitet hat. Der Trierer Professor Kloepfer zeichnet für die verfassungs- und völkerrechtlichen Teile verantwortlich.

Damit ist zugleich eine Inhaltsangabe des Werkes gegeben. Die völkerrechtlichen Fragen stehen am Anfang. Ihre Behandlung nimmt den weitaus größten Raum ein, nämlich fast hundert Seiten. Der verfassungsrechtliche Teil ist mit acht Seiten der kürzeste. Die Erörterung der europarechtlichen Aspekte füllt 20 Seiten, diejenige der kollisions- und haftungsrechtlichen Fragen knappe 60 Seiten. Bei ihr

wird wiederum zwischen der zivilrechtlichen und der völkerrechtlichen Haftung unterschieden. Im Zivilrecht steht die Haftung des Inhabers der Kernanlage im Vordergrund, wie sie in den sowohl von der Bundesrepublik Deutschland als auch von der Republik Frankreich ratifizierten internationalen Atomhaftungskonventionen geregelt ist. Im Völkerrecht geht es nur um die Haftung des Anlagenstaates. Im Vordergrund steht hier die Frage, »ob und inwieweit der Anlagenstaat als solcher kraft Völkerrechts für grenzüberschreitende schädigende Auswirkungen eines in seinem Hoheitsgebiet eintretenden nuklearen Ereignisses haftet« (S.176). Grundlage der Haftung ist der Verstoß gegen eine völkerrechtliche Verhaltenspflicht. Im Bereich der deliktischen Haftung geht es um Ersatzansprüche. Doch erfaßt dieser Bereich nur den kleineren Teil von potentiellen Nuklearschäden. Deshalb tritt die Frage der Gefährdungshaftung in den Vordergrund. Kohler kommt zu dem Ergebnis, daß beim gegenwärtigen Entwicklungsstand des Völkerrechts ein allgemeiner Tatbestand der Gefährdungshaftung noch nicht festzustellen ist, daß aber der Anlagenstaat »bei völkerrechtlich erlaubtem Betrieb der Anlage nach den Grundsätzen der als Ausnahmetatbestand nach Völkerrecht gegebenen Gefährdungshaftung für Schäden nuklearen Ursprungs sowie für massive Schäden nichtnuklearen Ursprungs, die als Folge außergewöhnlicher Betriebsbedingungen der Anlage im Gebiet des Wirkungsstaates eintreten« (S.195), haftet.

Die Erörterung der völkerrechtlichen Grundfragen leitet Kloepfer mit einer Differenzierung der Kernkraftwerke nach ihren Standorten ein (Binnenkraftwerke und Nicht-Binnenkraftwerke, Nicht-Binnenkraftwerke mit und ohne Auslandswirkung). Die völkerrechtliche Zulässigkeit der friedlichen Nutzung von Kernkraft als solcher beziehe sich unmittelbar nur auf Binnenkraftwerke (S.18). Hier könne das allgemeine Völkerrecht keine zusätzlichen Anforderungen stellen. Der Auffassung, es bilde sich gegenwärtig ein Völkergewohnheitsrecht heraus, das ganz generell bestimmte Anforderungen an Errichtung, Überwachung und Kontrolle von Kernkraftwerken stellt, widerspricht er emphatisch. So konzentriert sich die weitere Untersuchung auf die völkerrechtliche Zulässigkeit von Nicht-Binnenkraftwerken. Ausgangspunkt der Überlegungen ist die territoriale Souveränität. Kloepfer weist zunächst auf die klassischen Begrenzungen der völkerrechtlichen Souveränität hin und kommt dann auf das Problem der Internationalisierung von Umweltgütern zu sprechen. Im internationalen Wasserrecht sieht er die Ansätze für die Lösung des Problems. Aus der »Idee der räumlichen Kohärenz« werden völkerrechtliche Pflichten zur Rücksichtnahme abgeleitet, »die im Ergebnis Beschränkungen, aber keine Beseitigungen der territorialen Souveränität der Uferstaaten beinhalten« (S.27).

Erst dann wendet sich Kloepfer dem völkerrechtlichen Nachbarrecht zu und zitiert hier den berühmten *Trail Smelter*-Fall. Der Grundsatz ist längst anerkannt: Kein Staat darf auf seinem Staatsgebiet Aktivitäten vornehmen, fördern oder dulden, die auf dem Gebiet eines Nachbarstaates erhebliche, unübliche Schäden verursachen. In diesem Zusammenhang setzt sich Kloepfer insbesondere mit den

Thesen von Randelzhofer und Simma (Das Kernkraftwerk an der Grenze, in: Festschrift für Friedrich Berber, München 1973, S.389ff.) auseinander, die naturgemäß zu den am häufigsten zitierten Autoren gehören. Er widerspricht der Auffassung, Kernkraftwerke an der Grenze seien als *ultra-hazardous activities* völkerrechtlich verboten. Das bedeutet allerdings nicht, daß der Bau von grenznahen Kernkraftwerken ohne völkerrechtliche Schranken wäre. Vielmehr schlägt Kloepfer einen »schonenden Souveränitätsausgleich« als Lösungsprinzip vor. Das Maß eines völkerrechtlich hinnehmbaren Risikos bemesse sich nach den »im wesentlichen noch zu erarbeitenden international anerkannten Standards bezüglich der Sicherheit von Kernkraftwerken« (S.189). Zur konkreten Problemlösung bildet Kloepfer zahlreiche Differenzierungskriterien für die Nachteile, die der Betrieb des Kernkraftwerkes im Wirkungsstaat hervorbringt, und die Nachteile der Nicht-Errichtung im »Errichtungsstaat« (der in diesem Fall eigentlich Nicht-Errichtungsstaat heißen müßte). Zum Schluß wendet er die von ihm herausgearbeiteten Maßstäbe auf das Kernkraftwerk Cattenom an, kommt dabei aber immer wieder auf die allgemeine Problematik zurück.

Im verfassungsrechtlichen Teil wird zunächst die Zuständigkeit des Bundes und die Pflicht des Bundes zur Zuständigkeitswahrnehmung hervorgehoben. Da durch das Kernkraftwerk in Cattenom die Verhältnisse von Rheinland-Pfalz und des Saarlandes – gemessen an den übrigen Bundesländern – in besonderer Weise berührt werden, sind hier, so betont Kloepfer, »gesteigerte Rücksichtnahmepflichten insbesondere auch Informationspflichten gegenüber diesen Bundesländern gegeben« (S.102f.). Aber auch die kommunalen Gebietskörperschaften haben verfassungsrechtliche Positionen. Das interessante Thema des Verhältnisses zwischen Bund und Gemeinden kann im Rahmen dieser Untersuchung selbstverständlich nicht erschöpfend behandelt werden, wird aber zumindest angesprochen. Ansprüche der Bürger auf Information oder konkretes völkerrechtliches Einschreiten lehnt der Autor mit Recht ab.

Otto Kimminich, Regensburg

Lowenfeld, Andreas F.: Public Controls on International Trade. New York:

Bender 1979. XV, 623, 15 S. (International Economic Law, Vol.VI). brosch.

Schirmer, Wilhelm Gerhard / Gerhard Meyer-Wöbse: Internationale Rohstoffabkommen. Vertragstexte mit einer Einführung und Bibliographie.

Hrsg. von Gottfried Zieger. München [etc.]: Saur 1980. XX, 907 S. (Institut für Völkerrecht der Universität Göttingen). DM 150.– geb.

Horn, Norbert (Hrsg.): Monetäre Probleme im internationalen Handel und Kapitalverkehr. Rechtliche und wirtschaftliche Risikokontrollen. Internationales Symposium 1975 am Zentrum für interdisziplinäre Forschung der Universität Bielefeld. Mit Beiträgen von Norbert Horn [u. a.]. Baden-Baden: Nomos (1976). 309 S. (Wirtschaftsrecht und Wirtschaftspolitik in Verbindung mit Kurt Biedenkopf und Erich Hoppmann hrsg. von Ernst-Joachim Mestmäcker, Bd.45). DM 79.– brosch.

Von den drei angezeigten Büchern zu Rechtsfragen der internationalen Handelsbeziehungen befaßt sich dasjenige von Lowenfeld vorwiegend mit dem Handel zwischen Industriestaaten. Es ist der sechste und voraussichtlich letzte Band einer von Lowenfeld herausgegebenen Lehrbuchreihe über "International Economic Law", deren erste fünf Bände über "International Private Trade" (1975), "International Investment" (1976), "Trade Controls for Political Ends" (1977), "The International Monetary System" (1977) und "Tax Aspects of International Transactions" (1978) in erster Linie "as a classroom tool for law students" geschrieben wurden (S. X). Die 365 Textseiten befassen sich in sieben Kapiteln mit der Handelstheorie (§ 1), den Rechtsgrundsätzen des GATT (§ 2), der Welthandelsposition und den Handelsregelungen der drei großen Welthandelspartner USA, Japan und EWG (§ 3), den Rechtsproblemen des Stahlhandels (§§ 4-6) und den multilateralen Handelsverhandlungen des GATT 1973-1979 (§ 7). Die gemäß der pädagogischen Zielsetzung durch zahlreiche "Notes and Questions" unterbrochenen Darstellungen beschränken sich hinsichtlich des GATT und des EWG-Rechts auf einen Überblick über deren wichtigsten Rechtsgrundsätze unter Verwendung vorwiegend amerikanischer Sekundärliteratur. Der europäische Rechtspraktiker wird insofern besser auf die GATT-Lehrbücher von J. H. Jackson (1969) und K. W. Dam (1970) und auf die europäische Europarechtsliteratur zurückgreifen, die ihn umfassender besonders auch über das GATT- und EWG-Sekundärrecht informieren. Die Darstellung der Rechtsprobleme des Stahlhandels (S.143-304, z. B. Dumping und Antidumping, Subventionen und Ausgleichsabgaben, »freiwillige« Handelsbeschränkungen, US-Triggerpreissystem, EG-Davignonplan) und der 620 Seiten umfassende Dokumentenanhang (u. a. mit den Texten zahlreicher GATT-Abkommen, des EWG-Vertrags, der amerikanischen und japanischen Handelsgesetze) erweisen sich jedoch auch für den Praktiker als Fundgrube, die alleine schon die Anschaffung des Buches lohnt.

Die Darstellung des Rechts der internationalen Rohstoffabkommen von Schirmer/Meyer-Wöbse ist für den deutschsprachigen Juristen, Ökonomen und Praktiker eine unentbehrliche Hilfe bei jeder intensiveren Auseinandersetzung mit dem Völkerrecht und der Entwicklung internationaler Rohstoffabkommen. In der Einleitung im Teil A (S.1-135) stellen die Autoren die Bedeutung und die Schwierigkeiten der Rohstoffwirtschaft, die Geschichte, Ziele, Funktionen und Organisation internationaler Rohstoffübereinkommen, die Entwicklung der internationalen Kaffee-, Kakao-, Olivenöl-, Weizen-, Zinn- und Zuckerabkommen, Regulierungsmaßnahmen der Erzeugerländer auf einzelnen Rohstoffmärkten (Holz, Kautschuk, Tee) sowie die Bemühungen zur Koordinierung der internationalen Rohstoffpolitik dar (z. B. Havanna-Charta, UNCTAD-Rohstoffpolitik). Der Übersicht der Vertragsdaten der wichtigsten internationalen Rohstoffübereinkommen im Teil B folgen eine Zusammenstellung internationaler Organisationen für einzelne Rohstoffe im Teil C und Teil D (S.238-907), die Texte der wichtigsten internationalen Rohstoffabkommen (für Kaffee, Kakao, Olivenöl, Weizen, Zinn,

Zucker), sonstiger Regulierungsvereinbarungen (Holz, Kautschuk, Tee), Dokumente zur internationalen Rohstoffpolitik und eine – leider lückenhafte – Bibliographie (z.B. fehlt die Darstellung von P. Fischer, Rohstofflenkung und Monopolisierungstendenzen im internationalen Wirtschaftsrecht, *Österreichische Zeitschrift für Wirtschaftsrecht* 1976, S.65–75). Die von den Verf. übersichtlich aufbereitete Materialfülle und die eingehende Darstellung der Entwicklung einzelner internationaler Rohstoffabkommen sind zu bewundern. Bedauerlich ist, daß das zweibändige Werk von C. R. Johnston über "Law and Policy of Intergovernmental Primary Commodity Agreements", 1976/77 (vgl. *ZaöRV* Bd.41, S.202) den Autoren unbekannt geblieben ist. Auch auf eingehendere rechtsvergleichende Analysen der Vertragsziele, Rechtsformen, Rechtstechniken der Marktregulierung, Kontrollmechanismen und des Organisationsrechts der Rohstoffabkommen wurde leider verzichtet, wie sie im Werk von Johnston und in der vorbildlichen Untersuchung der "International Commodity Agreements" (*International Encyclopedia of Comparative Law*, Bd.17, 1981) von Ch. Tomuschat zu finden sind. Zu vermerken sind ferner die sehr knappe Behandlung der Erdölvereinbarungen (Hinweis auf OPEC, S.222), die Nichteinbeziehung mariner Rohstoffe, der Verzicht auf rechtspolitische Schlußfolgerungen für die künftige Rohstoffpolitik und auf eine eingehende Auseinandersetzung mit den »Ordnungsproblemen« der Rohstoffabkommen (z. B. Kartellrechtsproblematik der Erzeugerallianzen). Diese Einschränkungen zeigen zwar die Komplexität rohstoffpolitischer Marktregulierungen sowie ihrer rechts- und ordnungspolitischen Bewertung, mindern jedoch nicht den großen Wert der Arbeit von Schirmer und Meyer-Wöbse.

Der Zusammenbruch des Bretton-Woods-Systems fester Währungsparitäten und die u. a. erdölbedingte Zunahme internationaler Zahlungsbilanzungleichgewichte gefährden die zwei monetären Grundvoraussetzungen internationalen Wirtschaftsverkehrs – eine einheitliche feste Recheneinheit und freien internationalen Zahlungsverkehr – und konfrontieren die Teilnehmer am internationalen Wirtschaftsverkehr mit erhöhten Geldwert-, Wechselkurs-, Liquiditäts- und Transferisiken. Die von N. Horn herausgegebenen Berichte eines internationalen Symposiums am Zentrum für interdisziplinäre Forschung der Universität Bielefeld stellen die hiermit verbundenen Währungs-, Rechts- und insbesondere Vertragsprobleme aus der Sicht der Exporteure und Importeure, Banken, Investoren, Kreditnehmer, multinationalen Unternehmen, Währungsbehörden und internationalen Institutionen dar. Das Generalreferat von Horn über den »Einfluß monetärer Risiken auf den internationalen Handel und Kapitalverkehr und die Möglichkeit rechtlicher und wirtschaftlicher Risikokontrollen« gibt einen einführenden Überblick über das Thema und die weiteren 12 Referate u. a. von W. Stützel über »Monetäre Risiken im Außenhandel«, C. Schmitthoff über "Legal Aspects of Monetary Problems in Export Transactions", Buxbaum über "Monetary Instability – National Legal Orders and Private International Law" sowie zahlreicher Justitiare multinationaler Unternehmen, Banken und internatio-

naler Organisationen. Die internationalen Finanzhilfen und die funktionsfähig gebliebenen Finanzmärkte (besonders der auf 1981 über 1350 Mrd. Dollar angewachsene Euromarkt) konnten zwar bis heute dramatische Zahlungs- und Kapitalverkehrsbeschränkungen verhindern, und auch der Welthandel wurde durch das von den Währungsbehörden kontrollierte Wechselkursfloaten wohl kaum mehr behindert als durch alternative sprunghafte Paritätsänderungen. Die große Bedeutung der ausführlich und praxisnah dargestellten wirtschaftlichen Schutzmöglichkeiten gegen Wechselkursrisiken (z. B. Wahl der richtigen Nennwährung für Geldforderungen, Devisentermingeschäfte, Risikostreuung, Preis- und Zinserhöhungen), der vertragsrechtlichen Möglichkeiten einer Beschränkung von Geldwert- und Transferrisiken (z. B. Wahl der richtigen Schuldwährung und des richtigen Leistungsortes, verschiedenartige Wertsicherungsklauseln, Anpassungs- und Neuverhandlungsklauseln, Risikoversicherungen, Transfergarantien), der mit derartigen Risikokontrollen verbundenen wirtschaftskollisionsrechtlichen Probleme und erhöhten Transaktionskosten nimmt jedoch im Hinblick auf die wachsenden Zahlungsbilanzungleichgewichte und die hohe Auslandsverschuldung eher noch zu. Der Rechtspraktiker wird insofern durch das von N. Horn herausgegebene Buch umfassend beraten.

E. U. Petersmann, Genf

Luchterhandt, Otto: UN-Menschenrechtskonventionen – Sowjetrecht –

Sowjetwirklichkeit. Ein kritischer Vergleich. Baden-Baden: Nomos (1980).

319 S. (Osteuropa und der internationale Kommunismus, Bd. 7, Hrsg.: Bundesinstitut für ostwissenschaftliche und internationale Studien, Köln). DM 69.– geb.

Als diktatorisch verfaßter Staat hat die UdSSR seit je ein gespanntes Verhältnis zu den Menschenrechten. Seit dem Jahre 1976 hat dieses Spannungsverhältnis eine neue Dimension gewonnen, da in diesem Jahr die beiden entscheidenden UN-Menschenrechtsvereinbarungen, nämlich der Internationale Pakt über die wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte (der »Sozialrechtspakt«) und der Internationale Pakt über die bürgerlichen und politischen Rechte (der »Bürgerrechtspakt«) vom 16.12.1966, beide von der Sowjetunion im Jahre 1968 unterzeichnet und im Jahre 1973 ratifiziert, in Kraft getreten sind. Seither ist es keine rein innerstaatliche sowjetische Angelegenheit mehr, wie der Sowjetstaat seine Bürger unter dem Gesichtspunkt der Menschenrechte behandelt und welchen Status er ihnen im Verhältnis zum Staat und zueinander gewährt. Zu den bisherigen juristischen Zugängen zur Erfassung der Menschenrechte in diesem bedeutendsten kommunistischen Staat (etwa dem der Rechtsvergleichung) ist damit die Möglichkeit der Überprüfung von völkerrechtlichen Vertragspflichten hinzugetreten.

Auf dieser Schiene bewegt sich die vorliegende Arbeit. Ausgehend von den UN-Menschenrechtskonventionen bietet sie einen »kritischen Vergleich« (wie es im Untertitel heißt) mit dem »Sowjetrecht« und der »Sowjetwirklichkeit«.

Den materiellen Teil des Buches hat der Verfasser in vier Kapitel gegliedert (»Sozio-ökonomische Rechte« – S. 33 ff.; »Politische Rechte und Freiheiten« – S. 107 ff.; »Persönliche Rechte und Garantien« – S. 175 ff. und »Recht auf Rechts-

schutz« – S.281 ff.). Die dieser Gliederung zugrunde liegende Unterscheidung zwischen sozio-ökonomischen, politischen und persönlichen Rechten bzw. Freiheiten ist im Bereich der Menschenrechte offensichtlich eines der wenigen zwischen kommunistischer und demokratischer Auffassung konvergierenden Elemente, denn der Verfasser verweist darauf, daß diese Systematik einerseits derjenigen der UdSSR-Verfassung folgt, andererseits aber auch auf Vorstellungen des älteren europäischen Grundrechtsdenkens beruht und in ähnlicher Weise auch im Westen vertreten wird (S.17).

Seinem Vorhaben getreu, die UN-Menschenrechtskonventionen nicht nur am »Sowjetrecht«, sondern auch an der »Sowjetwirklichkeit« zu messen, beschränkt sich der Verfasser – in löblichem Gegensatz zu manchen anderen mit dem Recht kommunistischer Staaten befaßten Autoren – nicht auf die Sichtung des geschriebenen Rechts, sondern er bezieht, wo dies nur irgend möglich ist, auch die Praxis, den Alltag des sogenannten Sowjetmenschen, in die Betrachtung ein. Als ein sehr hilfreiches Quellenmaterial hat sich hierbei die »Samizdat«-Literatur erwiesen. Selbstverständlich kann in diesem Rechtsbereich auch die größte Akribie nicht alle Lücken, ja nicht einmal alle wesentlichen Lücken, schließen. Dazu ist der Staat der kommunistischen Diktatur nicht nur nach außen, sondern auch in seinen inneren Segmenten zu stark abgeschottet. Nicht nur der ausländische Beobachter, sondern auch der Bürger der UdSSR hat nur einen beschränkten Zugang zu den sowjetischen Rechtsvorschriften. Der Verfasser sieht hierin zutreffend einen überaus wichtigen Aspekt der Informationsunterdrückung (S.137). Bei aller Umsicht des juristischen Forschers weist daher das Kartenwerk der sowjetischen Menschenrechtsgestaltung allerlei weiße Flecken auf, und zwar – wie könnte es auch anders sein – besonders an sehr wichtigen Punkten, wie sie etwa den Status der Kommunistischen Partei oder die Tätigkeit des KGB kennzeichnen. Diese Einrichtungen entscheiden ja sozusagen nicht nur über Grundsatzfragen des Rechts, des Gemeinwesens und der Bürger, sondern sie wirken bis in die feinsten Verästelungen des täglichen Lebens hinein, wie an zahlreichen Stellen des Buches deutlich wird (siehe beispielsweise die Beschreibung der Mitwirkung des KGB bei der Gestaltung der »Spezialmagazine« in den wissenschaftlichen Bibliotheken, zu denen nur Personen mit Sonderausweis Zutritt haben – S.134).

Da die Menschenrechte selbst in einem so strukturarmen Gemeinwesen wie dem kommunistischen Staat in einer kaum zu überschauenden Vielzahl von realen Bereichen in Erscheinung treten, hatte der Verfasser eine riesige Materialfülle aufzuarbeiten, die sich hier mit einigen Stichworten aus dem Inhaltsverzeichnis nur sehr unvollständig andeuten läßt und beispielsweise vom Urlaub über Altersrenten, Wohnungstausch, Mieterschutz, vorschulische Einrichtungen, Bibliotheken und Museen, religiöse Bekenntnisfreiheit oder den Schutz des Postgeheimnisses bis zu Freizügigkeitsbeschränkungen für Krimtataren oder Wolgadeutsche reicht.

Der rechtliche Befund hinsichtlich der Beachtung der vertraglich fixierten Menschenrechte in der sowjetischen geschriebenen und wirklichen Rechtsverfassung ist

überwiegend ein negativer und befindet sich so in absoluter Harmonie mit dem Eindruck des diese Materie nur aus der politischen Perspektive beobachtenden Zeitgenossen. Insofern ist dem Verfasser für die Widerlegung jener Auffassung zu danken, nach welcher die sensiblen Bereiche der Verfassung der kommunistisch beherrschten Staaten nicht mit juristischen, sondern nur mit politologischen Mitteln zu erfassen sind.

Menschenrechte und (kommunistische) Diktatur sind apriorische Gegensätze, und dementsprechend beginnt der Verfasser seine Arbeit in der Einführung (S.21ff.) mit der Aufzählung von drei »Hauptwidersprüchen«, beschreibt er im materiellen Teil eine Unzahl von Mängeln und kommt er in der Zusammenfassung (S.301ff.) zu einer Reihe von erschütternden Negativurteilen. Theoretische Grundfragen, wie der Widerspruch zwischen der Menschenrechtsvorstellung der Pakte und Konventionen einerseits und der Klassenlehre des Kommunismus andererseits (S.27), spielen bei diesen Befunden ebenso eine Rolle wie Einzelfragen aus dem praktischen Alltag des sowjetischen Bürgers. Aus der Fülle der (zutreffenden) Beobachtungen können hier nur einige wenige erwähnt werden. So wird die Bedeutung der sozio-ökonomischen Rechte, des Paradederdes der sowjetischen Menschenrechtsdoktrin, im Vergleich zu den klassischen Freiheitsrechten in gebührender Weise relativiert, und zwar nicht nur in theoretisch-logischer Gedankenführung (S.17f.), sondern auch am konkreten Exempel, etwa am Beispiel der beklagenswerten Lage der Körperbehinderten in der UdSSR, denen es verboten ist, eine eigene Gesellschaft zu gründen, mit deren Hilfe sie ihre Lage wirksam verbessern könnten (S.76). Das Resümee fällt entsprechend negativ aus: Die Bilanz der persönlichen Freiheiten ist »vorwiegend negativ«, auf politischem Gebiet sind die sowjetischen Bürger »nahezu rechtlos gestellt« (S.302f.), es gibt auch »keine begrenzte Gleichheit« (S.305) usw., und bei den sozio-ökonomischen Rechten sieht die Bilanz zwar relativ am günstigsten aus, doch zeigen sich auch hier Lücken, indem etwa das Recht auf Arbeit und die Wahl des Arbeitsplatzes und des Berufs nur »weitgehend gewährleistet« sind (S.304).

Leider ist der »Allgemeine Teil« der Untersuchung etwas knapp ausgefallen. An zahllosen Stellen wird am Einzelfall beispielsweise die Kommunistische Partei erwähnt, und es hätte nahegelegen, in einer resümierenden Zusammenfassung auch etwas über den Status dieser »Partei« zu sagen, wobei zwangsläufig Fragen wie die nach der »ständischen« Gliederung des Staatswesens, nach dem »Souverän«, nach der Staatsform usw. aufgetaucht wären, in denen sich die Menschenrechte konstitutionell reflektieren. Dieses Manko wird offenkundiger, wenn man sich die Parallelen der kommunistischen Diktatur zum absolutistisch regierten Staatswesen der Vergangenheit vergegenwärtigt und in einer den Menschenrechten jener Zeit gewidmeten Untersuchung keine auch nur cursorische Beschreibung des Status der Stände oder des absoluten Souveräns vorfindet. Ein knapper historischer Exkurs auch in die Vergangenheit der sowjetischen Menschenrechtsauffassung wäre ebenfalls von Nutzen gewesen, hätte er doch die seinerzeitige sowjetische Verachtung

für die Menschenrechte als einem bourgeoisen Popanz dargelegt und gewissermaßen die »wahre« sowjetische Einstellung diesem Phänomen gegenüber decouvriert.

Das Fehlen eines Registers ist ein objektiver Mangel, gerade in einer so stoffreichen und gelungenen Analyse wie der vorliegenden. Wer sich nicht zufällig in völliger Konformität mit den im Inhaltsverzeichnis ausgeworfenen Daten über Menschenrechte und deren Verletzungen in der UdSSR informieren will, sondern beispielsweise über die Rollen so wichtiger Akteure dieses Bereichs der sowjetischen Verfassungswirklichkeit, wie sie die Kommunistische Partei oder der KGB innehaben, muß sich mühsam durch die 319 Seiten des Buches hindurchquälen.

Dietrich Frenzke, Köln

Sammlung der von den Europäischen Gemeinschaften geschlossenen Übereinkünfte. Band 1: Bilaterale Abkommen EWG-Europa 1958-1975. (Luxembourg): Europäische Gemeinschaften (1977). XVI, 1027 S. geb.

Die aus fünf Basisbänden bestehende Sammlung enthält die Texte aller bis Ende 1975 von den drei Europäischen Gemeinschaften und von den EGKS-Mitgliedstaaten mit dritten Staaten und internationalen Organisationen geschlossenen Übereinkünfte mit Ausnahme der im Rahmen des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens (GATT) geschlossenen Vereinbarungen. Zusätzlich sind jeweils auch die Gemeinschaftsakte über den Abschluß dieser Übereinkünfte abgedruckt. Die vollständige Wiedergabe der Texte, die Übersichtstabellen am Ende der einzelnen Abschnitte mit den wesentlichen Angaben zu den einzelnen Übereinkünften, das Sachregister und die jährlichen Ergänzungen machen die Sammlung besonders für diejenigen Verwaltungsstellen und europäischen »Marktbürger« zu einem lohnenden Nachschlagewerk, die sich mangels einer eigenen Sammlung des Amtsblatts der Europäischen Gemeinschaften ohne die vorliegende Sammlung nur mit großen Schwierigkeiten über die zahlreichen internationalen Abkommen der Gemeinschaften informieren können. Der praktische Nutzen der Sammlung wird allerdings durch den für viele Interessenten prohibitiven Gesamtpreis von 645.- DM erheblich gemindert.

E. U. Petersmann, Genf

Strauch, Karl † fortgeführt von Hans-Joachim Strauch: Außenwirtschaftsrecht. Kommentar. Frankfurt/M.: Kommentator 1977. Einschließl. 6.Ergänzung Mai 1977ff. (Der Wirtschaftskommentator, Steuer-, Arbeits-, Sozial- und Wirtschaftsgesetze, kommentiert für die Praxis, Wirtschaftsrecht, WK-Reihe Nr. 83). DM 56.- Loseblatt-Ausgabe.

Garcke, Klaus: Der Anwendungsbereich des öffentlichen Außenwirtschaftsrechts. Göttingen: (Institut für Völkerrecht) 1973. XVIII, 95 S. (Studien zum internationalen Wirtschaftsrecht und Atomenergierecht, Begr. von Georg Erler, Hrsg. Volkmar Götz, Dietrich Rauschnig, Gottfried Zieger, Bd.50). DM 29.- brosch.

- Folz, Hans-Ernst:** *Die Geltungskraft fremder Hoheitsäußerungen.* Eine Untersuchung über die anglo-amerikanische Act of State Doctrine. Baden-Baden: Nomos (1975). 296 S. (Völkerrecht und Internationales Wirtschaftsrecht, Bd.6, Hrsg. Ignaz Seidl-Hohenveldern). DM 78.– geb.
- Hasse, Rolf:** *Wirtschaftliche Sanktionen als Mittel der Außenpolitik.* Das Rhodesien-Embargo. Berlin: Duncker & Humblot (1977). 299 S. (Volkswirtschaftliche Schriften, hrsg. von J. Broermann, H.265). DM 80.– brosch.
- Weber, Karl:** *Die schweizerische Außenhandelsgesetzgebung unter besonderer Berücksichtigung der Handels- und Gewerbefreiheit.* Zürich: Schulthess Polygraphischer Verlag (1975). XXIII, 328 S. (Schweizer Schriften zum Handels- und Wirtschaftsrecht, Hrsg. Peter Forstmoser, Bd.8). SFr.69.– brosch.
- Swan, Peter Nachant:** *Ocean Oil and Gas Drilling and the Law.* Dobbs Ferry, N.Y.: Oceana; Alphen aan den Rijn: Sijthoff & Noordhoff 1979. XXI, 462 S. Dfl.90.–/\$ 45.– geb.

Der von Strauch herausgegebene Loseblatt-Kommentar zum deutschen Außenwirtschaftsrecht enthält eine Kurzkommentierung des Außenwirtschaftsgesetzes (AWG), der Außenwirtschaftsverordnung sowie der Interzonenhandelsverordnungen und gibt zusätzlich wichtige Durchführungsvorschriften, amtliche Runderlasse und Mitteilungen zum Außenwirtschaftsrecht wieder. Seit der 6.Ergänzungslieferung vom Mai 1977, die u. a. auch zu einer umfangreichen Kommentierung der Bardepotregelungen (§ 6 a AWG) führte, ist er im Vergleich zu den anderen Kommentierungen des deutschen Außenwirtschaftsrechts (z. B. von Hocke/Schmidt 1961, Sieg/Fahning/Kölling 1963, Schulz 1966, Langen 1968, Deiters 1973, Laumann 1976) auf dem neuesten Stand. Bedauerlich ist, daß gerade Grundsatzbestimmungen des AWG (z. B. §§ 1–3, 30, 31) noch auf dem Bearbeitungsstand von 1962 sind, die Grundrechts- und Verfassungsrechtsprobleme des Außenwirtschaftsrechts (z. B. die Enteignungsproblematik bei Eingriffen in Altverträge gemäß § 2 Abs.2 AWG) bei der Kommentierung häufig vernachlässigt wurden und die Rechtsprechung zum Außenwirtschaftsrecht nur selten eingearbeitet ist.

Die Arbeit von Garcke untersucht im 1. Teil den Anwendungsbereich des inländischen Außenwirtschaftsrechts und stellt im 2. Teil die Regeln für die Anwendung ausländischen Außenwirtschaftsrechts durch inländische Gerichte dar. Da das AWG nur Sachverhalte mit Auslandsbezug regelt und die Anwendbarkeit der Sachnormen neben dem Vorliegen des ausländischen Tatbestandsmerkmals keine zusätzlichen Anknüpfungsmomente voraussetzt, enthält das AWG außer den Vorschriften über seinen räumlichen und persönlichen Geltungsbereich keine besonderen Kollisionsnormen. Während der Anwendungsbereich der Straf- und Ordnungswidrigkeitenvorschriften des AWG sich nach den entsprechenden Rechtsanwendungsnormen des Straf- bzw. Ordnungswidrigkeitengesetzes richtet, gilt für private Rechtsgeschäfte des Außenwirtschaftsverkehrs, bei denen das zum Schutze der deutschen Rechts- und Wirtschaftsordnung erlassene Außenwirt-

schaftsrecht als zwingendes öffentliches Recht nicht durch Parteivereinbarung ausgeschlossen werden kann, grundsätzlich das allgemeine Kollisionsrecht. Im Hinblick auf den völkerrechtlichen Territorialitätsgrundsatz entfaltet das AWG jedoch z. B. sachenrechtliche Wirkungen nur im Inland (S.22). Die im Außenwirtschaftsrecht übliche Anknüpfung an die Gebietszugehörigkeit (z. B. Belegenheit von Sachen oder Aufenthalt fremder Staatsangehöriger im Inland) ist völkerrechtlich zulässig; völkerrechtliche Einschränkungen für die Anwendung außenwirtschaftsrechtlicher Vorschriften auf ausländische Sachverhalte ergeben sich aus den nur wenigen diesbezüglichen völkerrechtlichen Verbotsregeln insbesondere für die extraterritoriale Vornahme von Hoheitsakten (Ermittlungen der Außenwirtschaftsbehörden, Zustellungen im Ausland) und auch für die Erstreckung der außenwirtschaftsrechtlichen Auskunftsspflichten (§ 44 AWG) auf Gebietsfremde. – Der 2. Teil der Arbeit enthält eine ausführliche Darstellung der innerstaatlichen Kollisionsnormen und Gerichtspraxis zur Anwendung ausländischen Außenwirtschaftsrechts durch innerstaatliche Gerichte. Im Grundsatz der Nichtdurchsetzung fremder öffentlichrechtlicher Ansprüche sieht Garcke »eine Umkehrung des Grundsatzes, daß die Staaten ihrerseits vor fremden Gerichten in hoheitlichen Angelegenheiten nicht belangt werden können« (S.46). Bei der Prüfung der Anwendbarkeit fremden Außenwirtschaftsrechts auf privatrechtliche Rechtsverhältnisse stellt Garcke auf den Territorialitäts- und Effektivitätsgrundsatz ab (S.58 ff.), betont aber zu Recht, daß die deutschen Gerichte das zur Durchführung des Europarechts erlassene Außenwirtschaftsrecht der EG-Staaten weitergehend grundsätzlich zu beachten haben (S.63–67). Neben den gewohnheitsrechtlichen Regeln des deutschen Kollisionsrechts werden auch die völkerrechtlichen Rechtsanwendungsnormen (z. B. Art. VIII/2 IWF-Abkommen betr. die Anwendung ausländischer Devisenkontrollbestimmungen), die Probleme der »Qualifizierung« inländischer Kollisionsnormen, die »Grenzen der Sonderanknüpfung« (z. B. auf Grund des *ordre public*-Vorbehalts) und die Anknüpfungsmerkmale des ausländischen Außenwirtschaftsrechts dargestellt.

Die Habilitationsschrift von Folz über die Act of State Doctrine stellt im 1. Kapitel über die »Act of State Doctrine als konsolidiertes Richterrecht« die wichtigsten Präzedenzfälle seit der Entscheidung des englischen Court of Chancery im Fall *Blad v. Bamfield* (1674) bis zum *Zeiss*-Fall des House of Lords (1966) dar und im 2. Kapitel den *Sabbatino*-Fall (1964) als den »bisher wichtigsten Act-of-State-Fall überhaupt« (S.99), das anschließende *Sabbatino*-Amendment des amerikanischen Kongresses zum Auslandshilfegesetz (1964/65) sowie den weiteren Präzedenzfall *First National City Bank of New York v. Banco Nacional de Cuba* (1972). Während das *Sabbatino*-Urteil des U.S. Supreme Court »eine abschließende und vollständige Aussage über Rechtsnatur und Ursprung der Doktrin ... sicher nicht« enthält (S.130), stellt das *Sabbatino*-Amendment u. a. »klar, daß die Gerichte ... nicht mehr aus Gründen der »federal act of State doctrine« auf die Ausübung des völkerrechtlichen Prüfungsrechts verzichten dürfen« (S.141). Im

3. Kapitel über »Normatives System der Act of State Doctrine« deutet Folz die Doktrin als »eine Rechtstradition des anglo-amerikanischen Richterrechts und der amerikanischen und englischen Regierungspraxis« (S.176) mit einem Inbegriff für die Gerichte und Regierung rechtsverbindlicher, jedoch zur Disposition des Gesetzgebers stehender *rules*. Die Grundregel sieht Folz in einer »Rechtspflicht zur Anerkennung fremdstaatlicher Hoheitsakte und noch allgemeiner eine(r) internrechtliche(n) Ermächtigung zur Beachtung und Anwendung fremder Acts of State« (S.171), die von den Gerichten unter Hinweis auf den Völkerrechtsgrundsatz der Achtung fremder Souveränität und die verfassungsrechtliche Gewaltenteilung im Wege des *judicial self-restraint* praktiziert wird. Ausführlich untersucht Folz den Geltungs- und Anwendungsbereich der Doktrin sowie deren verschiedene Ausnahmen wie die "Bernstein Exception", die "International Law Exception", die Nichtvollziehung fremden Straf- und Steuerrechts, die "Public Policy Exception" und die Unüberprüfbarkeit fremder Acts of State auf ihre Vereinbarkeit mit dem fremden Landesrecht. Die »Regeln sehen zwar gewisse Ermessensspielräume für die rechtsprechende und auswärtige Gewalt vor. Insgesamt aber sind klare Gesetzmäßigkeiten nachweisbar« (S.251). Die im letzten 4. Kapitel dargelegte »Rechtsgeltungsrechtliche Theorie der Act of State Doctrine« erklärt die Unterschiede zwischen der kontinentaleuropäischen »Reduplikationstheorie«, wonach fremde Hoheitsakte inländische Rechtswirkungen im Hinblick auf die Selbständigkeit des inländischen Rechts erst durch inländische Wirkungsverleihung erlangen können, und der Vorstellung der Act of State Doctrine, »daß sich die Wirkungen fremder Hoheitsäußerungen von außen her in die eigene Rechtsordnung hinein fortsetzen« (S.263), mit der dem anglo-amerikanischen (Völker) Rechtsdenken eigentümlichen »welt-offenen Grundhaltung« (S.266), die auf dem völkerrechtlichen Achtungsgrundsatz als Teil des innerstaatlichen "Law of the Land" beruhe (S.270). Das nach Veröffentlichung der Arbeit von Folz ergangene Urteil des U.S. Supreme Court im Fall *Dunhill of London v. Republic of Cuba* (1976) betont demgegenüber die verfassungsrechtlichen Grundlagen der Act of State Doctrine (Vermeiden eines "embarrassment of the Executive Branch of the Government in the conduct of foreign relations"); bei der Erörterung der von Justice White vorgeschlagenen "Commercial Act Exception" werden auch erneut die Parallelen zwischen der Act of State Doctrine und den Immunitätsregeln diskutiert. Neuere Entscheidungen amerikanischer Gerichte (z. B. *Mannington Mills, Inc. v. Congoleum Corp.*, 3d Cir.1979) ziehen jedoch weiterhin zusätzlich zum Gewaltenteilungsgrundsatz auch Gesichtspunkte der Souveränität und der *international comity* als Rechtsgrundlagen für die Respektierung fremder Acts of State heran. Die fortdauernde Kritik an der "ill-defined and inconsistently applied doctrine" (Senator C.M. Mathias, *Law and Policy in Int'l Business* 1980, S.369) und ihrer auch dem U.S. Supreme Court bislang nicht gelungenen, eindeutigen Abgrenzung zur *political question doctrine* (dazu: Petersmann, JöR 1976, S.587ff.), die restriktive Auslegung des Sabbatino-Amendment durch die U.S.

Gerichte sowie der Wunsch nach einer aktiveren "Participation of Domestic Courts in the World Legal Order" (R. A. Falk) haben 1980 zur Einbringung eines "International Judicial Protection Act" in den U.S. Kongreß geführt (S.2633, 96th Cong.), das die Einfügung der folgenden Vorschrift in den U.S. Code vorsah: "No court in the United States shall decline on the ground of the federal act of State doctrine to make a determination on the merits in any case in which the act of State is contrary to international law". Die Entwicklung der Act of State Doctrine ist jedenfalls bislang nicht abgeschlossen. Dabei sind auch die – in der Arbeit von Folz vernachlässigten – Unterschiede zwischen der amerikanischen und der britischen Act of State Doctrine zu beachten (dazu M. Singer, AJIL 1981, S.283 ff.).

Die Durchführung internationaler Wirtschaftssanktionen hat in den letzten Jahren zahlreiche staats-, europa- und völkerrechtliche Probleme aufgeworfen (dazu Petersmann, Zeitschrift für vergleichende Rechtswissenschaft 1981, S.1–28). Die gründliche Fall-Studie von Hasse über das vom UN-Sicherheitsrat völkerrechtsverbindlich beschlossene Rhodesien-Embargo faßt einleitend die politischen, wirtschaftlichen und organisatorischen Erfolgsbedingungen und die in der Embargopraxis erfahrungsgemäß auftretenden Hauptmängel von Wirtschaftssanktionen zusammen, wobei Hasse auf die Ergebnisse seiner 1973 veröffentlichten Untersuchung von »Theorie und Politik des Embargos« zurückgreifen kann. Anschließend werden die »Stadien der politischen Entwicklung in Rhodesien« (1. Teil), »Die wirtschaftlichen Sanktionen gegen Rhodesien: Formen, Ablauf und Wirkungsanalyse« (2. Teil) sowie die Versuche einer Verhandlungslösung des Rhodesienkonflikts seit 1974 dargestellt (3. Teil). In der abschließenden »Zusammenfassende(n) Beurteilung des Rhodesien-Embargos« betont Hasse die Fragwürdigkeit wirtschaftlicher Sanktionen als außenpolitisches Druckmittel, da selbst beim völkerrechtsverbindlichen Embargo gegen das Entwicklungsland Rhodesien die wirtschaftlichen und organisatorischen Wirksamkeitsvoraussetzungen eines Embargos u. a. infolge zeitlicher Verzögerungen beim Einsatz des Embargos, lückenhafter Embargolisten, fehlender Universalität des Embargos, rechtlicher Hindernisse (z. B. bei der Embargoerstreckung auf Altverträge) und unzureichender internationaler Koordinierungs- und Kontrollmechanismen nicht realisiert werden konnten und das angestrebte Ziel daher »auch nicht annähernd erreicht« wurde. Daß auch völkerrechtlich unverbindliche Embargobeschlüsse wirksam mit den Mitteln des staatlichen Außenwirtschaftsrechts durchzuführen und international zu koordinieren sind, läßt sich andererseits an dem von den 15 Mitgliedstaaten des Coordinating Committee for East-West-Trade (COCOM) praktizierten strategischen Ausfuhr embargo gegenüber dem Ostblock oder auch an dem von den 15 wichtigen Nuklear-Lieferländern durch die »Londoner Richtlinien« koordinierten Nuklear embargo zeigen.

Das schweizerische Außenhandelsrecht ist ebenso wie das Außenwirtschaftsrecht der meisten Industriestaaten infolge einer Flut sich kontinuierlich verändernder nationaler und internationaler Wirtschaftsregelungen nur schwer übersehbar

geworden. Die Dissertation von Weber enthält eine Darstellung und Systematisierung der schweizerischen Außenhandelsgesetzgebung unter Ausschluß der Dienstleistungs-, Zahlungs- und Kapitalverkehrsregelungen. Die sich an einen rechtssystematischen Überblick über »Die Grundzüge der Außenhandelsgesetzgebung« (1. Kapitel) und »Die Bedeutung der Handels- und Gewerbefreiheit im Lichte der Wirtschaftsverfassung« (2. Kapitel) anschließende Darstellung der »polizeilichen Ein- und Ausfuhrbeschränkungen« (3. und 5. Kapitel), der »öffentlich-rechtlichen Außenhandelsmonopole« (4. Kapitel) und des »Rechtsschutzes der Außenhandelsgesetzgebung« (6. Kapitel) kann auch der Rechtspraxis als nützliches Nachschlagewerk dienen. Auf eine zusammenfassende Analyse des Bundesbeschlusses über außenwirtschaftliche Maßnahmen vom 28.6.1972, der 1982 durch ein im Entwurf vorliegendes »Bundesgesetz über außenwirtschaftliche Maßnahmen« abgelöst werden soll, verzichtet Weber. Bei der detaillierten Darlegung der zahlreichen Außenhandelsgesetze bis hin zum »Brieffaubengesetz«, das auch in Friedenszeiten die Einfuhr von Brieffauben aus Ostblockstaaten verhindert (S.263), fallen u. a. die Vielzahl öffentlichrechtlicher Außenhandelsmonopole und Einfuhrbeschränkungen auf. Die restriktive schweizerische Landwirtschaftsgesetzgebung hat dazu geführt, daß die Schweiz dem Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen (GATT) von 1947 erst 1958 provisorisch und 1966 endgültig beigetreten ist, nachdem der Schweiz als einzigem GATT-Mitgliedstaat im Beitrittsprotokoll von 1966 die Beibehaltung zahlreicher landwirtschaftlicher Einfuhrbeschränkungen ausdrücklich zugestanden wurde. Auf diese und andere internationalrechtliche Aspekte geht die auf die öffentlichrechtliche Außenhandelsgesetzgebung der Schweiz begrenzte Arbeit von Weber allerdings durchweg nicht ein. Die gelegentlich mit Rechtsargumenten verbundenen wirtschaftspolitischen Wertungen – z. B. S.28: »der Rohstoffmangel und der Mangel an Produktionsfaktoren stellen das Konkurrenzprinzip auf lange Sicht in Frage« – empfand der Rezensent als störendes Beispiel für F. A. von Hayek's resignierende Feststellung, daß Juristen sich bei der Interpretation von Wirtschaftsrecht leider häufig von *bad economics* beeinflussen lassen.

Die angezeigte Arbeit von Swan enthält eine umfassende Darstellung der technologischen Aspekte der Explorations-, Bau-, Entwicklungs- und Produktionsphasen der Erdölförderung im Festlandsockelbereich (Teil I) sowie ihrer privat-, außenwirtschafts- und völkerrechtlichen Aspekte (Teile II–IV) unter besonderer Berücksichtigung der Rechtssituation im Nordseebereich und im Golf von Alaska. Die umfangreichen Anhänge (u. a. mit typischen Vertragsklauseln) und der Sachindex machen das Buch auch als Nachschlagewerk benutzbar. Teil II über "Proprietary Considerations" stellt u. a. das amerikanische, britische und norwegische Recht der Explorations-, Leasing- und Lizenzbewilligungen sowie Rechtsprobleme der in der Praxis üblichen "Joint Operating Agreements" (z. B. Beteiligungsrechte, haftungs- und kartellrechtliche Aspekte), Werk-, Dienstleistungs-, Finanzierungs- und Versicherungsverträge im Zusammenhang mit der Erdöl- und

Gasförderung im Festlandsockelbereich dar. Teil III untersucht die Entwicklung des völkerrechtlichen Festlandsockelrechts seit der Truman-Proklamation von 1945 sowie die nationale Festlandsockelgesetzgebung in den USA, Großbritannien und Norwegen. Teil IV über "Civil Liability Considerations" behandelt u. a. Rechtsfragen der Produzentenhaftung, der Kollision auf See, von Personen- und Sachschäden bei der Projektdurchführung sowie der Erdölverschmutzung.

E. U. Petersmann, Genf

Vedder, Christoph Wilhelm: Die auswärtige Gewalt des Europa der Neun.

Göttingen: Schwartz 1980. XXI, 297 S. (Göttinger Rechtswissenschaftliche Studien, Hrsg. von der Juristischen Fakultät der Georg-August-Universität Göttingen, Bd. 104). DM 68.- brosch.

Der Problembereich der »auswärtigen Gewalt« der Europäischen Gemeinschaften beinhaltet eine Unzahl von dogmatischen und praktischen Fragen bezüglich des Auftretens der Europäischen Gemeinschaften im völkerrechtlichen Verkehr: Fragen der Vertragsschlußbefugnisse und der sachlichen Zuständigkeitsbereiche der Gemeinschaften, der Konkurrenz oder Parallelität zu den Befugnissen und Zuständigkeiten der Mitgliedstaaten sowie zahlreiche Einzelfragen, die sich aus den unterschiedlichen Regelungen und Lücken der drei Grundverträge EWGV, EGKS, EAGV ergeben.

Zu diesen Fragen gibt es nicht nur die ständig wachsende und sich entwickelnde Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften (EuGH), sondern auch eine umfangreiche Literatur, die sich jedoch nur in wenigen Fällen auch nur halbwegs umfassend mit diesem Fragenbereich beschäftigt.

Christoph Wilhelm Vedder hat mit seiner Dissertation »Die auswärtige Gewalt des Europa der Neun« den bemerkenswerten Versuch einer möglichst umfassenden Darstellung und Würdigung unternommen.

Schon das reichhaltige Literaturverzeichnis im Anhang zeugt von der außerordentlich intensiven Beschäftigung Vedders mit dem Problembereich. Im Zusammenhang mit den einzelnen dogmatischen Fragen befaßt sich der Autor eingehend mit der Praxis der Europäischen Gemeinschaften.

Das Buch ist in zwei Kapitel unterteilt: I. Die Europäischen Gemeinschaften als Träger der auswärtigen Gewalt, II. Die Mitgliedstaaten als Träger der auswärtigen Gewalt des Europa der Neun. Den Kapiteln ist eine Einführung vorangestellt, in der sich der Autor vor allem mit der Völkerrechtsfähigkeit der Europäischen Gemeinschaften beschäftigt und die Wahl des Begriffs »Europa der Neun« (Griechenland war zum Zeitpunkt der Fertigstellung des Buches noch nicht beigetreten) im Titel – statt »Europäische Gemeinschaften« – begründet. Im ersten Kapitel spielt naturgemäß die Kompetenz der EWG zum Abschluß von Handelsabkommen und die dazugehörige Praxis eine wichtige Rolle. Auch den Assoziierungsabkommen wird breiter Raum gewährt, wobei Vedder u. a. eine Eingrenzung der Kompetenzen aus Art. 238 EWGV mit Hilfe von Art. 113 EWGV vornimmt.

Darüber hinaus geht der Autor auch auf die Frage der impliziten Vertragsschlusskompetenzen und den Problembereich der Art. 235 EWGV, 203 EAGV, 95 Abs. 1 EGKSV ein.

Großen Raum nimmt die Mitgliedschaft und Beteiligung der Europäischen Gemeinschaften an internationalen Organisationen und multilateralen Abkommen mit ihren theoretischen und praktischen Implikationen ein.

Im zweiten Kapitel wird ein besonders kritischer Punkt angesprochen, das Verhältnis der auswärtigen Gewalt der Mitgliedstaaten zu derjenigen der Europäischen Gemeinschaften. In diesem Zusammenhang unterscheidet Vedder zwischen der »gemeinsamen Aktion der Mitgliedstaaten« und der »gemeinsamen Aktion der Gemeinschaften«. Dieser Unterscheidung entsprechend werden auch die *accords mixtes* typisiert, die, wie die komplementäre Mitgliedschaft und Beteiligung von Gemeinschaften und Mitgliedstaaten an internationalen Organisationen und multilateralen Abkommen, in der Praxis eine erhebliche Rolle spielen.

Vedder hebt die Bedeutung der gemeinsamen Aktion der Mitgliedstaaten für die Integration des Europa der Neun (Integration durch die »supranationale Methode«) hervor.

In der Schlußbetrachtung macht er daher auch deutlich, daß sich die Integration des Europa der Neun in den letzten Jahren nicht im Bereich der gemeinschaftlichen Institutionen, sondern – begünstigt durch die außen-, sicherheits- und wirtschaftspolitischen Notwendigkeiten – in dem der Außenbeziehungen fortentwickelt habe.

Christian Rumpf

Veröffentlichungen der Vereinigung der Deutschen Staatsrechtslehrer, H. 38:

Rudolf Bernhardt/Norbert Achterberg: Deutschland nach 30 Jahren Grundgesetz; Dietrich Rauschning/Werner Hoppe: Staatsaufgabe Umweltschutz. Berichte und Diskussionen auf der Tagung der Vereinigung der Deutschen Staatsrechtslehrer in Berlin vom 3.–6. Oktober 1979. Berlin, New York: de Gruyter 1980. 409 S. DM 100.– brosch.

Das zu besprechende Heft enthält die Berichte und Diskussionen auf der Berliner Staatsrechtslehrertagung von 1979. Zwei bedeutungsvolle Themen standen auf der Tagesordnung: »Deutschland nach 30 Jahren Grundgesetz« und »Staatsaufgabe Umweltschutz«.

Zum ersten Gegenstand berichteten Rudolf Bernhardt und Norbert Achterberg. Bernhardt legt das Schwergewicht auf die völkerrechtlichen Aspekte. Seine Ausführungen befassen sich mit der Verfassungsauslegung, dem völkerrechtlichen Befund, den sogenannten Gemengelagen von Staats- und Völkerrecht, einigen Hauptproblemen wie dem Wiedervereinigungsgebot, der Staatsangehörigkeit, Deutschlands Grenzen und Berlin sowie mit einigen Einzelfragen. Er gelangt zum Hauptergebnis, daß es heute zwei Staaten und Völkerrechtssubjekte in Deutschland gebe. Zwischen der Bundesrepublik und der DDR gelte Völkerrecht. Die Annahme eines Völkerrechtssubjektes »Gesamtdeutschland« neben oder über den beiden deutschen Staaten sei völkerrechtlich kaum noch

begründbar. Naheliegender sei nach wie vor die Annahme rechtlicher Identität zwischen dem Deutschen Reich und der Bundesrepublik. Die alliierten Vorbehaltsrechte gälten fort und beschränkten jede deutsche Staatsgewalt; die dadurch bewirkte rechtliche Offenhaltung der deutschen Frage berge Chancen und Gefahren zugleich. Die Grenze zwischen der Bundesrepublik und der DDR sei eine völkerrechtlich relevante und anerkannte. Dem kann zugestimmt werden. Einzig zu der Feststellung, die Rechte der vier Mächte in und für Berlin würden nach wie vor für ganz Berlin gelten, sei ein kleines Fragezeichen gestellt: Haben sich nicht die Westmächte aus ihrer Stellung in Ostberlin ausmanövrieren lassen und stillschweigend ganz oder teilweise auf ihre dortigen Rechte verzichtet, so daß nur noch Westberlin ein Sonderstatus zukommt? Der Bericht Bernhardt's zeichnet sich durch Realismus, Illusionslosigkeit und Nuancenreichtum aus und dürfte wohl einen vorläufigen Schlußpunkt zu den rechtlichen Diskussionen über das Deutschlandproblem setzen. »Deutschland ist nach 30 Jahren Grundgesetz in erster Linie eine politische Aufgabe und nur noch sehr begrenzt ein rechtlicher Befund«.

Achterberg untersucht die Rechtslage Deutschlands in rechts- und staats-theoretischer Sicht. Er betont vor allem die Stabilität der staatlichen Binnenstruktur als Integrationsfaktor und weist auf die Bedeutung des Bundesverfassungsgerichtes für die Festigung der Verfassungslage hin. Der Bericht gibt eine vorzügliche Darstellung der staatsrechtlichen Entwicklung in der Bundesrepublik seit ihrer Entstehung. Zu Einzelheiten mag man andere Auffassungen vertreten. So bezweifelt der Rezensent, daß noch immer eine Verfassungstheorie fehle. Die Qualifikation des Rechtsverhältnisses zwischen Bundesrepublik und DDR als intranationales interstaatliches Rechtsverhältnis erscheint als unklar, jedenfalls in rechtlicher Beziehung. Nachdrücklich zu unterstreichen ist die entschiedene Auffassung Achterbergs, daß das Grundgesetz nicht nur das Recht gebe, Gegner der freiheitlichen demokratischen Grundordnung vom öffentlichen Dienst fernzuhalten, sondern sogar eine solche Pflicht begründe. Diese Grundordnung sei nicht in die Disposition des Parlamentes und des Bundesverfassungsgerichtes gestellt.

Zum zweiten Thema liegen Berichte von Dietrich Rauschnig und Werner Hoppe vor sowie je ein Bericht über die Entwicklung in Österreich von Karl Wagner und in der Schweiz von Luzius Wildhaber. Rauschnig behandelt Erwägungen der allgemeinen Staatslehre, die völkerrechtliche Pflicht zum Umweltschutz, die Verfassungspflicht hierzu, die Bemühungen in der Bundesrepublik und die Entscheidungskompetenzen. Bei der Verfassungspflicht wird auf das Fehlen einer allgemeinen Umweltschutzbestimmung hingewiesen sowie erörtert, wie sich umweltschutzrechtliche Teilgewährleistungen in Grundrechten finden und ob die Umweltschutzaufgabe aus der Sozialstaatsklausel abgeleitet werden kann. Hervorzuheben sind die Feststellungen, der Staat sei als Wahrer der allgemeinen Interessen zum Umweltschutz berufen, und nur er verfüge über die dazu erforderliche Macht und die Mittel. Da keine dem Gemeinwohl dienende Aufgabe *a priori* von den staatlichen Aufgaben ausgeschlossen werden könne, sei die Legiti-

mation des Staates, Umweltschutzaufgaben auf sich zu nehmen, unbestreitbar. Ferner berühren Umweltbelastungen den Schutzbereich der Grundrechte auf Leben und körperliche Unversehrtheit und auf Eigentum. Schwierigkeiten bei der Durchführung ergeben sich vor allem; weil außerhalb der Gefährdung von Leben und Gesundheit das Verhältnismäßigkeitsgebot berücksichtigt werden müsse.

Der Mitbericht von Hoppe untersucht sehr eingehend die Probleme der Planung des Umweltschutzes. Der reagierende Umweltschutz sei durch eine übergreifende, gesamtökologisch orientierte Umweltschutzplanung abzulösen. Im Vordergrund stehen Raumordnung und Stadtentwicklung. Mit dem polizeirechtlichen Gefahrenbegriff sei wegen der langfristigen Wirkung der Schäden nicht mehr auszukommen. Auch Hoppe sieht eine der Schwierigkeiten in den verfassungsrechtlichen Grenzen (Grundrechte, Verhältnismäßigkeitsprinzip). Eine weitere sieht er in der unzureichenden Ermittlung von Umweltschutzdaten; der Rezensent möchte das angesichts der Informationsflut allerdings bezweifeln. Die Hauptfrage gehe wohl dahin, ob ein wirksamer Umweltschutz eine Verschiebung der Staatsaufgabe der Wachstumsvorsorge auf die Wachstumsbegrenzung verlange; das letztere wäre eine »politische Aufgabe von erschreckenden Dimensionen« (Saladin).

Die Berichte und Diskussionsvoten geben einen hervorragenden und umfassenden Überblick über zwei entscheidende Probleme unserer Zeit und das, was besonders zu begrüßen ist, bis in alle Einzelheiten.

Rudolf L. Bindschedler, Bern

Vetter, Joachim: Die Bundesstaatlichkeit in der Rechtsprechung des Staatsgerichtshofs der Weimarer Republik. Baden-Baden: Nomos (1979). 181 S. (Studien und Materialien zur Verfassungsgerichtsbarkeit, Bd.13, hrsg. von Christian Starck). DM 45.- brosch.

Die besprochene Schrift referiert zunächst die deutsche Debatte um den Begriff des Bundesstaates und stellt dann die Argumente zur Einordnung der Weimarer Republik unter diesen Begriff dar. Aus der Rechtsprechung des Staatsgerichtshofs läßt sich für diese Grundsatzdebatte allerdings, wie der Verfasser auch richtig betont, wenig entnehmen. Der Staatsgerichtshof hat zu solchen Grundsatzfragen nicht ausdrücklich Stellung genommen, und es erscheint schon fast etwas weit hergeholt, wenn der Verfasser dem Staatsgerichtshof ein Bekenntnis zum sogenannten zweigliedrigen Bundesstaatsbegriff unterstellt (S.63f.). Die weitere Darstellung der Rechtsprechung des Staatsgerichtshofs behandelt den Status der Länder (Staatsqualität, Souveränität, Gleichstellung) sowie im Verhältnis von Reich und Ländern die Gewährleistung der Homogenität (Art.17 WRV), Zuständigkeitsverteilung auf den Gebieten der Gesetzgebung, Verwaltung, Gerichtsbarkeit und des Finanzwesens und schließlich die Frage der Reichsaufsicht und Reichsexekution. Hierbei nimmt naturgemäß die Analyse des sogenannten Preußenschlag-Urteils einen breiten Raum ein. Schließlich wird das Prinzip der Bundestreue im Verhältnis der Länder untereinander und im Reich/Länder-Verhältnis erörtert. Die Darstellung läßt an vielen Stellen die Wurzeln der Probleme und Fragen erkennen,

die auch unter der Herrschaft des Grundgesetzes in der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts von Bedeutung geworden sind, so etwa in der Frage der Bundestreue. Immer noch wichtig und letztlich nicht völlig geklärt ist die Frage der Grundlagen der Verbindlichkeit von Verträgen zwischen Reich und Gliedstaaten (insbesondere S. 93f.). Insgesamt eine ansprechende, wenn auch nicht sonderlich tiefgründige historische Aufarbeitung eines wesentlichen Abschnitts der bundesstaatlichen Entwicklung in Deutschland.

Michael Bothe, Hannover

Wertenschlag, Rudolf: Grundrechte der Ausländer in der Schweiz. Eine Studie zu Entwicklung und Zustand der politischen Freiheit im Bundesstaat. Basel, Frankfurt/Main: Helbing & Lichtenhahn 1980. 461 S. (Basler Studien zur Rechtswissenschaft, Reihe B: Öffentliches Recht, Bd. 6).

Während sich die Gleichbehandlung der Ausländer mit den Angehörigen des Aufenthaltsstaates heute jedenfalls in Westeuropa prinzipiell weitgehend durchgesetzt hat, bleibt doch nach wie vor eine gravierende Benachteiligung im Bereich der politischen Rechte. Nicht nur von den eigentlichen staatsbürgerlichen Entscheidungsrechten wird der Fremde üblicherweise ferngehalten, auch von der Grundrechtsgeltung sieht er sich häufig ausgeschlossen, soweit der Ausübung eines auf Wirkung im sozialen Umkreis ausgerichteten Freiheitsrechts ein politisches Moment innewohnt. Fast läßt sich insoweit von einer gemeineuropäischen Tradition sprechen; jedenfalls weisen die Rechtslage in der Bundesrepublik Deutschland und in der Schweiz weitgehend parallele Züge auf.

Es ist das Anliegen des Verfassers, den Ausschluß des Fremden von der politischen Freiheit, seine Isolierung im demokratischen Entscheidungsprozeß und die Reduzierung auf ein bloßes Objekt staatlichen Handelns zu überwinden. Zu Recht geht er dabei von der Überlegung aus, daß es im Lichte dieser Zielsetzung mit einer Interpretation des positiven Rechts nicht sein Bewenden haben kann, da es sich in weitem Umfang darum handelt, rechtspolitische Impulse und Denkanstöße zu geben, die hergebrachten Denkbilder kritisch zu beleuchten und Folgerungen aus einem gewandelten historischen Kontext zu ziehen. Unvermeidlich wird es daher für W., die Argumentation auf der Stufe der allgemeinsten Begriffe zu führen, die dem Staatsrecht eher voranliegen, als daß sie zu seinen Bestandteilen gehören würden. Im Laufe der Untersuchung, die mit einem der demokratisch-funktionellen Bedeutung der Grundrechte gewidmeten Kapitel »Verfassung und Integration« einsetzt, schält sich als Zentralbegriff das Bild einer »genossenschaftlichen Demokratie« heraus, wie er auch von einem unterschwellig wirksamen schweizerischen Selbstverständnis entwickelt worden ist. Es ist diese sich in innerer Geschlossenheit und Abgrenzung nach außen verwirklichende Konzeption, wie sie ihre idealtypische Übersteigerung in den wiederholten (erfolglosen) Überfremdungsiniciativen gefunden hat, die der Verfasser entschieden verwirft. Er plädiert stattdessen für ein Modell der Teil-Integration, das dem zugelassenen Ausländer möglichst hohe Statussicherheit und einen angemessenen Grundrechtsstandard auch unter Einschluß politisch akzentuierter Rechte gewährt. Ergänzend plädiert er sogar für

die Zuerkennung genuin politischer Entscheidungsrechte, da anders die anzustrebende Integration in das Gemeinwesen nicht zu verwirklichen sei. Vorgeschlagen wird dabei eine Differenzierung der politischen Rechte nach den verschiedenen Stufen des staatlichen Organisationsaufbaus (lokal, kantonale, national). In der Tat spricht, von der tatsächlichen Verflechtung her betrachtet, vieles für eine solche Abstufung nach Maßgabe der von den Lebensbeziehungen erreichten Dichte. Gleichzeitig würde durch eine beschränkte Bewilligung politischer Rechte mit Schwergewicht auf der Gemeindeebene das mögliche Konfliktpotential im Verhältnis zum Heimatstaat entschärft. Ohnehin verlangt wohl der Gedanke demokratischer Gleichheit eine gewisse Koordination durch zwischenstaatliche Verträge.

Im zweiten Teil tritt der Verfasser in die Analyse des positiven Rechts ein. Er beginnt mit einer zusammenfassenden Darstellung der Verfassungsentwicklung von 1848 bis hin zur Gegenwart, die außerordentlich klar sichtbar macht, daß als prägende Kraft weniger das Verfassungsrecht als solches gewirkt hat, sondern in erster Linie der Stand politischer Freiheit der Ausländer von der außenpolitischen Lage der Schweiz bestimmt war. Einem bescheidenen Anteil der Rechtsprechung steht ein dominierender Beitrag der politischen Bundesbehörden gegenüber. Bezeichnend ist insoweit, daß hinsichtlich der vom Bundesgericht entwickelten ungeschriebenen Grundrechte der Meinungsäußerungs- und Versammlungsfreiheit die Grundrechtsträgerschaft der Ausländer bis heute nicht abschließend geklärt worden ist. Obwohl W. sich der sachlichen Grenzen der Verfassungsinterpretation durchaus bewußt ist, vermag er doch überzeugend zu begründen, daß nach dem geltenden Verfassungsrecht einige der Zentralelemente für den Rechtsstatus des Fremden – das Verbot der politischen Betätigung für Flüchtlinge, der »Rednerbeschuß« von 1948 sowie die generelle Richtlinie von 1967 – den verfassungsrechtlichen Anforderungen nicht genügen. Auch der vorgeschlagene Art. 48 eines neuen Ausländergesetzes mit seiner Regelung über die politische Tätigkeit von Ausländern wird einer fundierten Kritik unterzogen.

Den Abschluß und Ausblick zugleich bildet die Darstellung der einschlägigen Regeln in den wichtigsten völkerrechtlichen Instrumenten des Menschenrechtsschutzes, unter Einschluß der Verträge über die Europäischen Gemeinschaften.

Dem Verfasser ist eine imponierende Leistung gelungen. Es gibt keine andere Abhandlung, welche das Problem der politischen Rechte der Ausländer in vergleichbarer Weise bis in die Tiefen der Nachbardisziplinen hinein ausgelotet hätte. Für die Diskussion in der Bundesrepublik, die der Verfasser kenntnisreich nachzeichnet, verdient besondere Beachtung, daß die Zuerkennung politischer Rechte an den Ausländer in der Schweiz als ein Problem politischer Zweckmäßigkeit betrachtet wird, ohne daß man aus dem der Verfassung zugrunde liegenden Volksbegriff irgendwelche Schranken entwickelt hätte. Insbesondere im Kanton Neuenburg ist das Wahlrecht für Ausländer bereits seit dem 19. Jahrhundert anerkannt; zu irgendwelchen krisenhaften Erscheinungen ist es dort niemals gekommen.

Zwei Gesichtspunkte hätten vielleicht – trotz aller beeindruckenden Sorgfalt und Gründlichkeit – noch tiefergehender Überlegung bedurft. Wird der Ausländer im Wege der Teilintegration auf lokaler oder kantonaler (regionaler etc.) Ebene als Aktivbürger anerkannt, so läßt es sich kaum noch rechtfertigen, ihn weiterhin als Objekt fremdenpolizeilicher Befugnisse zu behandeln. Die Ausweisung eines stimmberechtigten *citoyen* erschiene als sinnwidrige Anomalie. Die Zuerkennung der politischen Rechte stellt also nicht nur eine logische Ergänzung eines gut abgesicherten Aufenthaltsstatus dar, sondern verfestigt diesen bis nahe an die Schwelle der Unauflösbarkeit. Diese Konsequenz kann gezogen werden – man darf sie aber nicht übersehen. Den zweiten Gesichtspunkt bildet das Prinzip der Solidarität, wie es sich in der Tat im Modell der genossenschaftlichen Demokratie versinnbildlicht. Es ist im Ansatz gewiß berechtigt, den egoistischen Grundzug dieser Konstruktion aufzubrechen, schon damit es nicht zu helotenhaften Zuständen kommt, die unter demokratischen Aspekten schwer erträglich sind. Andererseits muß aber auch die Gegenfrage gestellt werden, welchen Grad an Solidarität die Gemeinschaft der Staatsangehörigen von den bei ihr ansässigen Ausländern erwarten kann. Hier kann man sich eine optimistische oder eine pessimistische Sicht zu eigen machen. Jedenfalls versiegt die Ergiebigkeit der Leitbegriffe des demokratischen Staatsrechts, wengleich es richtig ist, daß gerade nach dem pluralistischen Verständnis derjenige, der seine Bedürfnisse nicht frei artikulieren kann, quasi notwendig im Stand des Bittstellers und Almosenempfängers verbleibt.

An der Abhandlung wird auch in der Bundesrepublik künftig keine Behandlung des Themas der politischen Rechte der Ausländer vorbeigehen können.

Christian Tomuschat, Bonn